

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2010

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 16. September 2010

Nr. 15

Tag	INHALT	Seite
13. 7. 10	Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Bestattungsverordnung	701
16. 7. 10	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung des Kultusministeriums zur Abiturprüfung sowie zur Versetzung und zur Stundentafel in Sekundarstufe II am deutsch-französischen Gymnasium in Freiburg	719
24. 7. 10	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen »Musikbusiness« und »Popmusikdesign« an der Popakademie Baden-Württemberg (Popakademie-Prüfungsverordnung)	719
31. 7. 10	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst	730
3. 8. 10	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst	731
16. 8. 10	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Landeswahlordnung	732

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Bestattungsverordnung

Vom 13. Juli 2010

Auf Grund von § 39 Abs. 4 und § 50 des Bestattungsgesetzes vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GBl. S. 125), wird verordnet:

Artikel 1

Die Bestattungsverordnung vom 15. September 2000 (GBl. S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 111 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 263), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Satz 1 werden die Worte »dem Antragsteller« jeweils durch die Worte »der antragstellenden Person« ersetzt.
- In § 3 Abs. 2 wird das Wort »Wasserwirtschaftsamt« durch die Worte »für die Wasserwirtschaft zuständigen Amt« ersetzt.
- In § 5 werden die Worte »verantwortlichen Leiter« durch die Worte »verantwortliche leitende Person« ersetzt.
- In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte »Der Leiter« durch die Worte »Die leitende Person« ersetzt.
- In § 7 Abs. 2 werden die Worte »den Leiter« durch die Worte »die leitende Person« ersetzt.
- § 8 erhält folgende Fassung:

»§ 8

Verhinderung der Ärztin/des Arztes

(1) Kann eine niedergelassene Ärztin oder ein niedergelassener Arzt, eine Anstaltsärztin oder ein Anstaltsarzt (§ 20 Abs. 2 BestattG) dem Verlangen auf Vornahme der Leichenschau aus zwingenden Gründen, insbesondere zum Schutz eines höherwertigen Gutes, nicht oder nicht unverzüglich nachkommen, so hat sie oder er das Verlangen unter Berufung hierauf abzulehnen. Ergeben sich nachträglich solche Hinderungsgründe, so ist dafür zu sorgen, dass die Leichenschau von einer anderen Ärztin oder einem anderen Arzt vorgenommen wird; dies gilt auch für eine Ärztin oder einen Arzt, die oder der nicht zur Vornahme der Leichenschau verpflichtet ist, sich aber hierzu bereiterklärt hat.

(2) Im Rettungsdienst eingesetzte Notärztinnen oder -ärzte sind nach § 20 Abs. 4 Satz 1 BestattG nicht verpflichtet, Todesart und Todesursache, sondern lediglich den Tod festzustellen. Bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod hat die Notärztin oder der Notarzt sofort die Rettungsleitstelle zu benachrichtigen, die die Polizei in Kenntnis setzt. Die Notärztin oder der Notarzt stellt den Eintritt des Todes auf dem Vordruck nach Anlage 3 fest; Blatt 1 des Vordrucks verbleibt bei der Leiche, die Durchschrift auf Blatt 2 wird einer oder einem Angehörigen der verstorbenen Person oder der Polizei ausgehändigt, Blatt 3 ist für die Unterlagen der Notärztin oder des Notarztes bestimmt.«

7. § 9 erhält folgende Fassung:

»§ 9

Vornahme der Leichenschau

- (1) Wird der Ärztin oder dem Arzt das Betreten des Ortes, an dem der Tod eingetreten oder die Leiche aufgefunden worden ist, verwehrt oder wird sie oder er an der Vornahme der Leichenschau gehindert oder dabei behindert, so hat sie oder er die Ortspolizeibehörde zu verständigen, sofern sie oder er nicht unmittelbar die Hilfe einer Polizeidienststelle in Anspruch nimmt.
- (2) Die Ärztin oder der Arzt hat sich durch gründliche Untersuchung der entkleideten Leiche bei ausreichender Beleuchtung Gewissheit über den Eintritt des Todes zu verschaffen. Bei der Leichenschau sind alle Körperregionen einschließlich der Körperöffnungen, des Rückens und der behaarten Kopfhaut zu inspizieren. Der Zustand der Leiche und die Todesumstände sind im Einzelnen zu beschreiben (Todeszeitpunkt, Todesursache und Todesart). Die Ärztin oder der Arzt hat zu diesem Zweck nötigenfalls Auskünfte über eine dem Tod vorausgegangene Erkrankung und die Todesumstände einzuholen. Werden Auskünfte verweigert oder erkennbar unvollständig oder unrichtig erteilt, hat die Ärztin oder der Arzt die Ortspolizeibehörde zu verständigen.
- (3) Bei der Klassifikation der Todesart hat sich die Ärztin oder der Arzt auch auf medizinische Befunde zu stützen, die ihr oder ihm aus eigener Kenntnis zur Verfügung stehen oder durch andere Ärztinnen oder Ärzte mitgeteilt wurden. Ausschlaggebend für die Klassifikation der Todesart ist dabei das erste Glied der Kausalkette.
- (4) Stellt die Ärztin oder der Arzt Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod fest oder handelt es sich um die Leiche einer unbekannt Person, hat sie oder er jede weitere Veränderung an der Leiche zu unterlassen, insbesondere von der Entkleidung der Leiche zunächst abzusehen.«
8. In § 10 werden die Worte »Der Arzt, der die Leichenschau vorgenommen hat, ist verpflichtet, dem Arzt, der« durch die Worte »Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Leichenschau vorgenommen hat, ist verpflichtet, der Ärztin oder dem Arzt, die oder der« ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »Der Arzt, der« durch die Worte »Die Ärztin oder der Arzt, die oder der« ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte »Der Standesbeamte« durch das Wort »Dieses« ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte »Der Arzt« durch die Worte »Die Ärztin oder der Arzt« ersetzt.

b) Die Absätze 2 bis 7 erhalten folgende Fassung:

- »(2) Unabhängig von der festgestellten Todesart verschließt die Ärztin oder der Arzt Blatt 1 und 2 des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung in dem dafür vorgesehenen Umschlag 1, Blatt 3 (Feuerbestattung) des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung in Umschlag 2 und Blatt 4 des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung (Obduktion) in Umschlag 3. Blatt 5 des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung ist für die Unterlagen der Ärztin oder des Arztes bestimmt.
- (3) Den Umschlag 1 übergibt die Ärztin oder der Arzt einer oder einem Angehörigen der verstorbenen Person, der Polizei oder belässt ihn bei der Leiche; die oder der Angehörige, die Polizei oder das beauftragte Bestattungsunternehmen hat den Umschlag 1 zusammen mit dem nicht vertraulichen Teil der Todesbescheinigung unverzüglich dem Standesamt vorzulegen. Die Umschläge 2 und 3 verbleiben bei der Leiche; befinden sich die Umschläge 2 oder 3 zum Zeitpunkt der Bestattung noch bei der Leiche, leitet das Bestattungsunternehmen diese Umschläge an das zuständige Gesundheitsamt weiter.
- (4) Liegen Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vor oder ist die Todesart ungeklärt, wartet das Gesundheitsamt das Ergebnis der amtlichen Ermittlungen über die Todesart ab und ergänzt die von der Ärztin oder dem Arzt unvollständig ausgefüllte Todesbescheinigung. Die Staatsanwaltschaft unterrichtet das Gesundheitsamt unverzüglich über die festgestellte Todesart.
- (5) Das Standesamt trägt in den vertraulichen Teil der Todesbescheinigung die für das Standesamt vorgesehenen Angaben ein und leitet sie der für den Sterbeort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde zu. Postsendungen mit geöffneten Todesbescheinigungen sind mit dem Vermerk »Vertrauliche Dienstsache – Nur von einer Ärztin oder einem Arzt des Gesundheitsamtes zu öffnen« zu versehen.
- (6) Das Gesundheitsamt überprüft die ärztlichen Angaben des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung. Soweit erforderlich, sind die Angaben durch Rückfragen zu ergänzen. Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Leichenschau vorgenommen hat, und die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt müssen dem Gesundheitsamt auf Verlangen Auskunft über die ärztlichen Angaben des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung geben.
- (7) Das Gesundheitsamt archiviert die Todesbescheinigung elektronisch und übersendet dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg die vertraulichen Teile der Todesbescheinigung des vergangenen Monats bis zum Zehnten jedes

- Folgemonats gesammelt auf elektronischem Weg zur Auswertung. Übergangsweise bis zum 31. Dezember 2011 kann eine Übermittlung mit dem Vermerk »Vertrauliche Dienstsache« auch in Schriftform erfolgen. Eine Übersendung erfolgt erst nach Vorliegen der Ergebnisse von im Einzelfall vorgenommenen Obduktionen. Die Gesundheitsämter haben sicherzustellen, dass eine nachträgliche Veränderung der elektronischen Version der Todesbescheinigung ausgeschlossen und eine externe Sicherungskopie der elektronisch archivierten Todesbescheinigung erstellt worden ist. Danach kann das Original der Todesbescheinigung vernichtet werden. Die Archivierung der Todesbescheinigung muss für einen Zeitraum von 30 Jahren gewährleistet werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Sterbejahres.«
- c) Absatz 8 wird aufgehoben.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »der Verstorbene bei seinem« durch die Worte »die verstorbene Person bei ihrem« und die Worte »der Arzt« durch die Worte »die Ärztin oder der Arzt« ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte »Der Arzt, der« durch die Worte »Die Ärztin oder der Arzt, die oder der« ersetzt.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Worte »die Todesbescheinigung« durch die Worte »der nicht vertrauliche Teil der Todesbescheinigung« ersetzt.
- bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- »3. die Bescheinigung einer Ärztin oder eines Arztes (§ 17), dass bei einer Untersuchung der Leiche keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod festgestellt wurden.«
- b) In Absatz 4 werden die Worte »des Arztes« durch die Worte »der Ärztin oder des Arztes«, die Worte »der Amtsrichter« durch die Worte »das Amtsgericht« ersetzt.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- »(5) Muss nach § 43 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes vor der Beförderung einer Leiche in ein anderes Bundesland oder in Orte außerhalb Deutschlands zum Zweck der Feuerbestattung eine zweite Leichenschau durchgeführt werden, gelten die Vorschriften in § 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 17 Abs. 1 entsprechend.«
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In den Nummern 1 und 2 werden die Worte »einem Arzt« jeweils durch die Worte »einer Ärztin oder einem Arzt« ersetzt.
- bbb) In Nummer 3 werden die Worte »einem Arzt, der« durch die Worte »einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der« ersetzt.
- ccc) In Nummer 4 werden die Worte »einem sonstigen Arzt, der« durch die Worte »einer sonstigen Ärztin oder einem sonstigen Arzt, die oder der« ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte »einem anderen Arzt als demjenigen, der« durch die Worte »einer anderen Ärztin oder einem anderen Arzt als derjenigen oder demjenigen, die oder der« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »Der Arzt holt nötigenfalls Auskunft bei dem Arzt ein, der« durch die Worte »Die Ärztin oder der Arzt holt nötigenfalls Auskunft bei der Ärztin oder dem Arzt ein, die oder der« ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte »der Arzt« durch die Worte »die Ärztin oder der Arzt« ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte »der Arzt« durch die Worte »die Ärztin oder der Arzt« ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte »Er hat, soweit ihm« durch die Worte »Die Ärztin oder der Arzt hat, soweit ihr oder ihm« ersetzt.
14. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte »des Verstorbenen« durch die Worte »der verstorbenen Person« ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Worte »des Verstorbenen« durch die Worte »der verstorbenen Person« ersetzt.
- bb) In Nummer 7 werden vor dem Wort »Empfänger« die Worte »Empfängerin oder« eingefügt.
15. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- »Sargmaterialien«.
- b) Es wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
- »(1) Die zuständige Behörde kann für Särge zum Zweck der Erdbestattung auch andere dem Holze gleichwertige Materialien zulassen, wenn eine würdige und pietätvolle Gestaltung der Särge gewährleistet ist und diese so beschaffen sind, dass bis zur Bestattung keine Flüssigkeit austreten kann, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grund-

- wassers nicht nachhaltig verändert wird, die Verwesung der Leiche und des Materials innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglicht wird, keine Zersetzungsstoffe austreten können, wenn die Särge zur Bestattung in Grüften dienen, und bei der Verbrennung nach dem Stand der Technik die geringstmöglichen Emissionen entstehen.«
- c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.
16. In § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 2 Nr. 3 und § 22 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden die Worte »des Verstorbenen« jeweils durch die Worte »der verstorbenen Person« ersetzt.
17. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
- »Satz 1 gilt nicht für Fälle, in denen die Urnen zum Zweck einer Trauerfeier an eine andere Gemeinde überführt werden sollen. Die Urnen müssen danach unmittelbar an den zur Beisetzung vorgesehenen Bestattungsort übersandt werden.«
- b) Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- »Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.«
18. In § 23 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte »eines Verstorbenen« durch die Worte »einer verstorbenen Person« ersetzt.
19. In § 24 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte »des Verstorbenen« durch die Worte »der verstorbenen Person« ersetzt.
20. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort »Die« gestrichen.
- b) In Satz 2 wird vor dem Wort »kein« das Wort »hierfür« eingefügt.
21. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- »Transportbegleitende Person«.
- b) In Satz 2 werden die Worte »Der Transportbegleiter« durch die Worte »Die transportbegleitende Person« ersetzt.
22. In § 30 Satz 2 werden die Worte »der Antragsteller« durch die Worte »die antragstellende Person« ersetzt.
23. In § 31 Abs. 1 wird die Angabe »§ 3 Abs. 2« durch die Angabe »§ 3« ersetzt.
24. § 32 erhält folgende Fassung:
- »§ 32
- Ordnungswidrigkeiten*
- Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 3 Nr. 1 BestattG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Ärztin oder Arzt entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass die Leichenschau von einer anderen Ärztin oder einem anderen Arzt vorgenommen wird, entgegen § 9 Abs. 1, 2 oder 3 die Leichenschau nicht ordnungsgemäß durchführt, entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 die Umschläge nicht verschließt, entgegen §§ 10 oder 12 Abs. 6 Satz 3 die Auskunft nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt oder entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 oder § 12 Abs. 1 die Vordrucke nicht vollständig ausfüllt,
 2. als Angehörige oder Angehöriger der verstorbenen Person entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 den ihr oder ihm übergebenen Umschlag 1 zusammen mit dem nicht vertraulichen Teil der Todesbescheinigung nicht unverzüglich dem Standesamt vorlegt,
 3. als Beauftragte oder Beauftragter eines Bestattungsunternehmens entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 die Umschläge 2 oder 3 nicht an das zuständige Gesundheitsamt weiterleitet,
 4. entgegen § 13 Abs. 1 Leichen öffentlich ausstellt oder Särge bei Bestattungsfeierlichkeiten öffnet,
 5. als Angehörige oder Angehöriger der verstorbenen Person oder als Beauftragte oder Beauftragter eines Bestattungsunternehmens entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 Urnen anderen aushändigt,
 6. als Verantwortliche oder Verantwortlicher den Angehörigen der verstorbenen Person oder deren Beauftragten die Urne ohne Ausnahmegewilligung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 und 2 aushändigt,
 7. als Angehörige oder Angehöriger der verstorbenen Person oder dessen Beauftragte den Vorgaben der erteilten Ausnahmegewilligung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 und 2 zuwiderhandelt,
 8. bei der Leichenbeförderung in andere Gemeinden seinen Verpflichtungen nach § 25 zuwiderhandelt,
 9. als transportbegleitende Person den Verpflichtungen nach § 26 Satz 2 Nr. 1 bis 4 zuwiderhandelt,
 10. den Vorgaben nach § 27 über die Anforderungen an einen Leichenwagen zuwiderhandelt.«
25. Die bisherigen Anlagen 1 bis 5 werden durch die Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Die mit der Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Bestattungsverordnung vom 14. Februar 2002 (GBl. S. 127) zum 1. März 2002 als Anlagen 1 bis 5 eingeführten Anlagen dürfen bis 31. Dezember 2010 verwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 13. Juli 2010

DR. STOLZ

Information für die Ärztin/den Arzt

Die Feststellung des Todes und die Durchführung der Leichenschau stellen häufig die letzte ärztliche Maßnahme an der verstorbenen Person dar. Hierfür gelten dieselben Sorgfaltspflichten wie bei lebenden Personen. Bei etwaigen Kollisionen mit den Interessen anderer Personen – seien dies Angehörige, andere Ärztinnen oder Ärzte oder Polizeibeamte – hat die Ärztin oder der Arzt grundsätzlich die Interessen der verstorbenen Person an einer sorgfältigen und objektiven Leichenschau wahrzunehmen. Mit der Ausstellung der Todesbescheinigung werden die Weichen gestellt, ob die Leiche zur Bestattung freigegeben wird oder ob weitere Ermittlungen im Hinblick auf einen nicht natürlichen Tod oder eine ungeklärte Todesart erforderlich sind. Von der sorgfältigen Todesbescheinigung hängt auch die Qualität der Todesursachen-Statistik ab.

Durchführung der Leichenschau

Wenn nicht von vornherein Anhaltspunkte für eine nicht natürliche Todesart vorliegen, hat die Ärztin oder der Arzt die unbedeckte Leiche von allen Seiten und bei ausreichender Beleuchtung in Augenschein zu nehmen. Eine Leichenschau im Freien sollte nicht erfolgen. Eine Teilbesichtigung der Leiche ist auf keinen Fall zulässig. Stellt die Ärztin oder der Arzt Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod fest oder handelt es sich um die Leiche einer unbekannt Person, hat sie/er jede (weitere) Veränderung an der Leiche zu unterlassen, insbesondere von der (weiteren) Entkleidung der Leiche zunächst abzusehen. Dabei handelt es sich nicht um eine unbekannt Person, wenn diese identifizierbar verstorben ist.

Die Qualifizierung der Todesart als natürlich, nicht natürlich oder ungeklärt entscheidet über weitere erforderliche Maßnahmen, insbesondere über die Meldepflicht bei der Polizei.

Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod

Hat die Ärztin oder der Arzt Zweifel, dass die Person eines natürlichen Todes gestorben ist, dann hat sie/er die Kategorie "Anhaltspunkte für nicht natürlichen Tod" anzukreuzen, wenn der Tod durch Unfall, Selbsttötung, durch strafbare Handlung, sonstige Gewalteinwirkung (z.B. Sturz), Vergiftung und bei Verdachtsfällen der vorgenannten Kategorien oder unerwartet während oder kurz nach ärztlichen Eingriffen eingetreten ist. Für den nicht natürlichen Todesfall nach ärztlichem Eingriff muss mindestens ein entfernter Anhaltspunkt für einen ärztlichen Kunstfehler oder ein sonstiges Verschulden des behandelnden Personals vorliegen.

Todesart ungeklärt

Eine ungeklärte Todesart wird dann angenommen, wenn keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod erkennbar sind, die Todesursache nicht bekannt ist und trotz sorgfältiger Untersuchung und Einbeziehung der Vorgeschichte keine konkreten Befunde einer lebensbedrohlichen Krankheit vorliegen, die einen Tod aus krankhafter natürlicher Ursache und völlig unabhängig von rechtlich bedeutsamen Faktoren (z.B. Unfall) plausibel erklären.

Obduktion

Wird eine natürliche Todesart attestiert, so kann bei Vorliegen berechtigter Interessen und der rechtlichen Voraussetzungen (Zustimmung der oder des Verstorbenen zu Lebzeiten oder der Hinterbliebenen nach Aufklärung) von den totenorgerechtigten Hinterbliebenen, von behandelnden oder aus wissenschaftlichen Gründen interessierten Ärztinnen und Ärzten oder von Versicherungsgesellschaften eine Obduktion in Auftrag gegeben werden. Dieselben Voraussetzungen gelten für eine Obduktion in Fällen mit Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod oder bei ungeklärter Todesart, wenn die Staatsanwaltschaft keine gerichtliche Obduktion angeordnet hat und die Leiche freigegeben ist.

Dokumentation

Bei der Feststellung eines natürlichen Todes ist der konkrete Befund in der vorgesehenen Spalte der Todesbescheinigung -vertraulicher Teil- zu dokumentieren, bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod sind diese ebenso dort anzuführen.

Verständigung der Polizei

Ergeben sich Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod oder ist die Todesart ungeklärt oder handelt es sich um die Leiche einer unbekannt Person, so hat die Ärztin oder der Arzt unverzüglich die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

Hinweise zur Todesbescheinigung

Der Formularsatz für die Todesbescheinigung umfasst:
– einen nicht vertraulichen Teil (Blatt A und B)
– einen vertraulichen Teil (Blatt 1 bis 5)
– drei Umschläge

Es wird gebeten, die Formulare in Blockschrift und mit Kugelschreiber auszufüllen.

Todesbescheinigung - nicht vertraulicher Teil -

Beim Ausfüllen des nicht vertraulichen Teils ist zu beachten, dass nach Ausfüllen des Feldes für Personalangaben Blatt A und B des nicht vertraulichen Teils vom vertraulichen abgetrennt wird. Die restlichen Rubriken des nicht vertraulichen Teils sind daraufhin vollständig auszufüllen. Der nicht vertrauliche Teil der Todesbescheinigung wird nach dem Ausfüllen den Angehörigen zur Vorlage beim Standesamt (Blatt A) und zur Übermittlung an die Ortspolizeibehörde im Falle einer Feuerbestattung (Blatt B) übergeben.

Todesbescheinigung - vertraulicher Teil -

Die amtliche Todesursachenstatistik wird nach den Regeln der Weltgesundheitsorganisation (WHO) durchgeführt. Im diesem Zusammenhang ist es erforderlich, dass der Krankheitsablauf unter "Todesursache/Klinischer Befund" (Nummer 4) in seiner Kausalkette angegeben wird.

Für die Qualität der Todesursachen-Statistik ist das Ausfüllen der Spalte "Zieldauer zwischen Beginn der Krankheit und Tod" von großer Bedeutung.

Weitere Angaben zu der "Unvermeidbar zum Tode führenden Krankheit" sowie den "Anderen wesentlichen Krankheiten" im Sinn einer Multi-Morbidität können unter Nummer 5 "Weitere Angaben zur Klassifikation der Todesursache" genannt werden.

Nachdem alle Exemplare des vertraulichen Teils (Blatt 1 bis 5) ausgefüllt und unterzeichnet sind, werden Blatt 1 und 2 abgetrennt, einmal in der Mitte gefaltet und so in den anhängenden Fensterbriefumschlag 1 eingelegt, dass die Personalangaben sichtbar sind. Dieser Umschlag wird von der Ärztin oder dem Arzt persönlich verschlossen. Die Ärztin oder der Arzt übergibt den Umschlag 1 einem Angehörigen der oder des Verstorbenen, der Polizei oder belässt ihn bei der Leiche. Die oder der Angehörige, die Polizei oder das beauftragte Bestattungsunternehmen hat diesen Umschlag 1 zusammen mit dem nicht vertraulichen Teil der Todesbescheinigung unverzüglich dem Standesamt vorzulegen. Dieses trägt die notwendigen Daten in das hierfür vorgesehene Feld ein und bestätigt die Eintragungen durch Stempel und Unterschrift des Standesbeamten unterhalb des auszufüllenden Feldes auf dem Umschlag. Blatt 3 (Doppel für die Feuerbestattung für die Ärztin oder den Arzt, welche/r die Bescheinigung nach § 17 BestattVO ausstellt) wird im Umschlag 2 verschlossen und bei der Leiche belassen.

Das Doppel für die Obduktion (Blatt 4) wird in Umschlag 3 gelegt. Dieser Umschlag wird ebenfalls von der Ärztin oder dem Arzt persönlich verschlossen und verbleibt bei der Leiche. Auch bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod bzw. ungeklärter Todesart wird das noch unvollständig ausgefüllte Doppel für die Obduktion (Blatt 4) in Umschlag 3 verschlossen, da Blatt 4 der Information der Obduzentin oder des Obduzenten dient. Blatt 5 des vertraulichen Teils ist für die Unterlagen der Ärztin oder des Arztes bestimmt.

Todesbescheinigung – nicht vertraulicher Teil –Blatt A:
StandesamtZutreffendes bitte ankreuzen
oder ausfüllen**1. Personalangaben**

Name, ggf. Geburtsname, Vorname				Stempel und Unterschrift des Standesbeamten/ der Standesbeamtin				Standesamt			
Straße, Hausnummer								Sterbefall beurkundet, Sterbebuch-Nr.			
PLZ, Wohnort, Kreis								Eintragung vorgemerkt, Vormerkliste Nr.			
Geburtsdatum		Tag	Monat	Jahr		Alter		Geburtsort			
Sterbezeitpunkt		Tag	Monat	Jahr		Uhrzeit		Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich			
Falls Sterbezeitpunkt nicht bestimmbar: Datum der Leichenauffindung		Tag	Monat	Jahr		Uhrzeit					

Achtung! Vor dem weiteren Ausfüllen bitte unbedingt den nicht vertraulichen Teil der Todesbescheinigung (Blatt A und Blatt B) abtrennen!

Falls Sterbezeitpunkt nicht bestimmbar: - mit Sicherheit noch gelebt	Tag	Monat	Jahr		Uhrzeit	Stunden	Minuten	<input type="checkbox"/> nach eigenen Feststellungen	<input type="checkbox"/> nach Angaben von Angehörigen/ Dritten
	Tag	Monat	Jahr		Uhrzeit	Stunden	Minuten		
- Tod durch Ärztin oder Arzt festgestellt	Tag	Monat	Jahr		Uhrzeit	Stunden	Minuten		

2. Identifikation

<input type="checkbox"/> auf Grund eigener Kenntnis	<input type="checkbox"/> nach Einsicht in den Personalausweis/Reisepass	<input type="checkbox"/> nach Angaben von Angehörigen/Dritten	<input type="checkbox"/> nicht möglich
---	---	---	--

3. Ort des Todes

<input type="checkbox"/> Sterbeort	Straße, Hausnummer (Name des Krankenhauses, etc.)		
<input type="checkbox"/> Auffindungsort (falls nicht Sterbeort)	PLZ, Ort, Kreis		

4. Warnhinweise

Infektionsgefahr	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Herzschrittmacher	<input type="checkbox"/>	Sonstiges (z.B. Tatbestand gemäß § 16e des Chemikaliengesetzes)	<input type="checkbox"/>
------------------	---	-------------------	--------------------------	---	--------------------------

5. Todesart

<input type="checkbox"/> natürlicher Tod	(wenn konkrete Befunde für eine lebensbedrohliche Krankheit bekannt sind, die einen Tod aus krankhafter Ursache und völlig unabhängig von rechtlich bedeutsamen Faktoren (z.B. Unfall) plausibel erklären)
<input type="checkbox"/> Anhaltspunkte für nicht natürlichen Tod	(Tod durch Unfall, Selbsttötung, Tod durch strafbare Handlung, sonstige Gewalteinwirkung (z.B. Sturz), Vergiftung und bei Verdachtsfällen der vorgenannten Kategorien oder bei unerwartetem Tod während oder kurz nach ärztlichen Eingriffen)
<input type="checkbox"/> Todesart ungeklärt	(Eine ungeklärte Todesart wird dann angenommen, wenn keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod erkennbar sind, die Todesursache nicht bekannt ist und trotz sorgfältiger Untersuchung und Einbeziehung der Vorgeschichte keine konkreten Befunde einer lebensbedrohlichen Krankheit vorliegen, die einen Tod aus krankhafter natürlicher Ursache und völlig unabhängig von rechtlich bedeutsamen Faktoren (z.B. Unfall) plausibel erklären)
<input type="checkbox"/> Polizei informiert	(bei Anhaltspunkten für nicht natürlichen Tod bzw. ungeklärter Todesart)

6. Zusatzangaben bei Totgeburten (Totgeborene oder in der Geburt verstorbene Leibesfrüchte von mindestens 500 g)

<input type="checkbox"/> als tote Leibesfrucht geboren	<input type="checkbox"/> in der Geburt verstorbene	Gewicht der Leibesfrucht					g
--	--	--------------------------	--	--	--	--	---

Ärztliche Bescheinigung**Auf Grund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die obigen Angaben nach bestem Wissen.**

Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau	Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes
---	--

Die Erdbestattung ist erfolgt am		auf
Stempel	Die Verwaltung des Bestattungsplatzes	
Diese Todesbescheinigung ist vom Träger des Bestattungsplatzes für die Dauer der Ruhezeit aufzubewahren.		

Die Todesbescheinigung wird für die Überführung in eine Leichenhalle oder an einen anderen Ort sowie für die Bestattung benötigt. Sie muss dem Standesamt vorgelegt und danach im Falle der Erdbestattung der Verwaltung des Bestattungsplatzes übergeben werden.

Bei der Anmeldung des Sterbefalles bringen Sie bitte möglichst Geburtsurkunde und Heiratsurkunde, einen Auszug aus dem Familienbuch, bei aufgelöster Ehe das Scheidungsurteil oder die Sterbeurkunde des erstverstorbenen Ehegatten sowie den Personalausweis der/des Verstorbenen zum Standesamt mit. Bei fremdsprachigen Urkunden und Urteilen ist eine Übersetzung beizufügen.

Todesbescheinigung – nicht vertraulicher Teil –Blatt B:
Ortspolizeibehörde (Feuerbestattung)Zutreffendes bitte ankreuzen
oder ausfüllen**1. Personalangaben**

Name, ggf. Geburtsname, Vorname		Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort, Kreis		Stempel und Unterschrift des Standesbeamten/ der Standesbeamtin		Standesamt	
Geburtsdatum		Tag	Monat	Jahr	Alter		Geburtsort		
Sterbezeitpunkt		Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit		Geschlecht		
Datum der Leichenauffindung		Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		
Falls Sterbezeitpunkt nicht bestimmbar: - mit Sicherheit noch gelebt		Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunden	Minuten	<input type="checkbox"/> nach eigenen Feststellungen	<input type="checkbox"/> nach Angaben von Angehörigen/ Dritten
- Tod durch Ärztin oder Arzt festgestellt		Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunden	Minuten		

Achtung! Vor dem weiteren Ausfüllen bitte unbedingt den nicht vertraulichen Teil der Todesbescheinigung (Blatt A und Blatt B) abtrennen!**2. Identifikation**

<input type="checkbox"/> auf Grund eigener Kenntnis	<input type="checkbox"/> nach Einsicht in den Personalausweis/Reisepass	<input type="checkbox"/> nach Angaben von Angehörigen/Dritten	<input type="checkbox"/> nicht möglich
---	---	---	--

3. Ort des Todes

<input type="checkbox"/> Sterbeort	Straße, Hausnummer (Name des Krankenhauses o.ä.)	
<input type="checkbox"/> Auffindungsort (falls nicht Sterbeort)	PLZ, Ort, Kreis	

4. Warnhinweise

Infektionsgefahr	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Herzschrittmacher	<input type="checkbox"/>	Sonstiges (z.B. Tatbestand gemäß § 16e des Chemikaliengesetzes)	<input type="checkbox"/>
------------------	---	-------------------	--------------------------	---	--------------------------

5. Todesart

<input type="checkbox"/> natürlicher Tod	(wenn konkrete Befunde für eine lebensbedrohliche Krankheit bekannt sind, die einen Tod aus krankhafter Ursache und völlig unabhängig von rechtlich bedeutsamen Faktoren (z.B. Unfall) plausibel erklären)
<input type="checkbox"/> Anhaltspunkte für nicht natürlichen Tod	(Tod durch Unfall, Selbsttötung, Tod durch strafbare Handlung, sonstige Gewalteinwirkung (z.B. Sturz), Vergiftung und bei Verdachtsfällen der vorgenannten Kategorien oder bei unerwartetem Tod während oder kurz nach ärztlichen Eingriffen)
<input type="checkbox"/> Todesart ungeklärt	(Eine ungeklärte Todesart wird dann angenommen, wenn keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod erkennbar sind, die Todesursache nicht bekannt ist und trotz sorgfältiger Untersuchung und Einbeziehung der Vorgeschichte keine konkreten Befunde einer lebensbedrohlichen Krankheit vorliegen, die einen Tod aus krankhafter natürlicher Ursache und völlig unabhängig von rechtlich bedeutsamen Faktoren (z.B. Unfall) plausibel erklären)
<input type="checkbox"/> Polizei informiert	(bei Anhaltspunkten für nicht natürlichen Tod bzw. ungeklärter Todesart)

6. Zusatzangaben bei Totgeburten (Totgeborene oder in der Geburt verstorbene Leibesfrüchte von mindestens 500 g)

<input type="checkbox"/> als tote Leibesfrucht geboren	<input type="checkbox"/> in der Geburt verstoben	Gewicht der Leibesfrucht					g
--	--	--------------------------	--	--	--	--	---

Ärztliche Bescheinigung**Auf Grund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die obigen Angaben nach bestem Wissen.**

Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau	Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes
---	--

Diese Todesbescheinigung ist vom Träger des Bestattungsplatzes für die Dauer der Ruhezeit aufzubewahren.

Die Todesbescheinigung wird für die Überführung in eine Leichenhalle oder an einen anderen Ort sowie für die Bestattung benötigt. Sie muss dem Standesamt vorgelegt und danach im Falle der Erdbestattung der Verwaltung des Bestattungsplatzes übergeben werden.

Bei der Anmeldung des Sterbefalles bringen Sie bitte möglichst Geburtsurkunde und Heiratsurkunde, einen Auszug aus dem Familienbuch, bei aufgelöster Ehe das Scheidungsurteil oder die Sterbeurkunde des erstverstorbenen Ehegatten sowie den Personalausweis der/des Verstorbenen zum Standesamt mit. Bei fremdsprachigen Urkunden und Urteilen ist eine Übersetzung beizufügen.

Todesbescheinigung – vertraulicher Teil –

Blatt 1:
Gesundheitsamt

Zutreffendes bitte ankreuzen
oder ausfüllen



1. Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname, Vorname				Standesamt		
Straße, Hausnummer				Sterbefall beurkundet, Sterbebuch-Nr.		
PLZ, Wohnort, Kreis				Eintragung vorgemerkt, Vormerkliste Nr.		
Geburtsdatum		Tag	Monat	Jahr	Alter	Geburtsort
Sterbezeitpunkt		Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Falls Sterbezeitpunkt nicht bestimmbar: Datum der Leichenauffindung		Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	

2. Zuletzt behandelnde(r) Ärztin/Arzt

Name, Telefonnummer (Praxis oder Krankenhaus), Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

3. Sichere Zeichen des Todes

<input type="checkbox"/> Totenstarre	<input type="checkbox"/> Totenflecken	<input type="checkbox"/> Fäulnis	<input type="checkbox"/> Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind	<input type="checkbox"/> Hirntod	Nulllinie im EKG nach einer Reanimationsdauer von	Minuten
Nähere Beschreibung						

4. Todesursache/Klinischer Befund

Bitte nur eine Todesursache pro Feld; nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreislauf-Versagen, Kachexie usw. eintragen		Zeitdauer zwischen Beginn der Krankheit und Tod	ICD-Code
I. Unvermeidbar zum Tode führende Krankheit	a) unmittelbare Todesursache		
Vorangegangene Ursachen: Krankheiten, die die unmittelbare Todesursache unter a) herbeigeführt haben, und ursprüngliche Ursache (Grundleiden)	b) als Folge von		
	c) als Folge von (Grundleiden)		
II. Andere wesentliche Krankheiten: Krankheiten, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der unmittelbaren Todesursache oder dem Grundleiden im Zusammenhang zu stehen			

5. Weitere Angaben zur Klassifikation der Todesursache

Z.B. bei Unfall, Vergiftung, Gewaltteinwirkung, Selbsttötung sowie bei Komplikationen medizinischer Behandlungen	Äußere Ursache der Schädigung (Angaben über den Hergang)		
	Bei Vergiftung Angabe des Mittels		
Unfallkategorie (bitte nur Untergruppe ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Schulunfall (ohne Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> Arbeits- u. Dienstupfall (o. Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> Verkehrsunfall
	<input type="checkbox"/> häuslicher Unfall	<input type="checkbox"/> Sport- u. Spielunfall (nicht in Haus o. Schule)	<input type="checkbox"/> Sonstiger Unfall
Bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Totgeborenen	Mehrlingsgeburt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Länge bei Geburt	Geburtsgewicht
Bei Neugeborenen, die innerhalb der ersten 24 Stunden verstorben sind	<input type="checkbox"/> Frühgeburt in der Schwangerschaftswoche	Lebensdauer in vollen Stunden	<input type="checkbox"/> unbekannt
Bei Frauen	Liegt eine Schwangerschaft vor? Monat	<input type="checkbox"/> ja, im <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unbekannt
	Erfolgte in den letzten drei Monaten eine Entbindung, eine Interruptio, ein Abort?		<input type="checkbox"/> unbekannt
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> unbekannt

6. Todesart (bitte nur eine Alternative ankreuzen und die Entscheidungsgründe kurz dokumentieren)

Natürlicher Tod	<input type="checkbox"/> ja, und zwar wegen folgender Befunde oder anamnestischer Tatsachen
Anhaltspunkte für nicht natürlichen Tod	<input type="checkbox"/> ja, und zwar
Todesart ungeklärt	<input type="checkbox"/> ja
Polizei informiert	<input type="checkbox"/> ja (bei Anhaltspunkten für nicht natürlichen Tod bzw. ungeklärter Todesart)

Ärztliche Bescheinigung

Auf Grund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die obigen Angaben nach bestem Wissen.

Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau	Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes
---	--

Todesbescheinigung – vertraulicher Teil –

Blatt 2:
Statistisches Landesamt

Zutreffendes bitte ankreuzen
oder ausfüllen



1. Personalangaben

PLZ, Wohnort, Kreis		Standesamt	
		Sterbefall beurkundet, Sterbebuch-Nr.	
		Eintragung vorgemerkt, Vormerkliste Nr.	
Geburtsdatum	Alter		
	Tag Monat Jahr Uhrzeit	Geschlecht	
Sterbezeitpunkt		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Falls Sterbezeitpunkt nicht bestimmbar: Datum der Leichenauffindung			

2. Zuletzt behandelnde(r) Ärztin/Arzt

[Redacted area]

3. Sichere Zeichen des Todes

[Redacted area]

4. Todesursache/Klinischer Befund

Bitte nur eine Todesursache pro Feld; nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreislauf-Versagen, Kachexie usw. eintragen		Zeiddauer zwischen Beginn der Krankheit und Tod	ICD-Code
I. Unvermeidbar zum Tode führende Krankheit	a) unmittelbare Todesursache		
Vorangegangene Ursachen: Krankheiten, die die unmittelbare Todesursache unter a) herbeigeführt haben, und ursprüngliche Ursache (Grundleiden)	b) als Folge von		
	c) als Folge von (Grundleiden)		
II. Andere wesentliche Krankheiten: Krankheiten, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der unmittelbaren Todesursache oder dem Grundleiden im Zusammenhang zu stehen			

5. Weitere Angaben zur Klassifikation der Todesursache

Z.B. bei Unfall, Vergiftung, Gewalteinwirkung, Selbsttötung sowie bei Komplikationen medizinischer Behandlungen	Äußere Ursache der Schädigung (Angaben über den Hergang)		
	Bei Vergiftung Angabe des Mittels		
Unfallkategorie (bitte nur Untergruppe ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Schulunfall (ohne Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> Arbeits- u. Dienstinfall (o. Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> Verkehrsunfall
	<input type="checkbox"/> häuslicher Unfall	<input type="checkbox"/> Sport- u. Spielunfall (nicht in Haus o. Schule)	<input type="checkbox"/> Sonstiger Unfall
Bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Totgeborenen	Mehrlingsgeburt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Länge bei Geburt cm	Geburtsgewicht g
Bei Neugeborenen, die innerhalb der ersten 24 Stunden verstorben sind	<input type="checkbox"/> Frühgeburt in der Schwangerschaftswoche Monat	Lebensdauer in vollen Stunden Stunden	<input type="checkbox"/> unbekannt
Bei Frauen	Liegt eine Schwangerschaft vor? <input type="checkbox"/> ja, im Monat <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unbekannt	
	Erfolgte in den letzten drei Monaten eine Entbindung, eine Interruptio, ein Abort? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> unbekannt

6. Todesart (bitte nur eine Alternative ankreuzen und die Entscheidungsgründe kurz dokumentieren)

[Redacted area]

Ärztliche Bescheinigung

Auf Grund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die obigen Angaben nach bestem Wissen.

[Redacted area]

Todesbescheinigung – vertraulicher Teil –

Blatt 3: Ärztin/Arzt, die/der Bescheinigung nach § 17 BestattVO ausstellt (Feuerbestattung)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen



1. Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname, Vorname					
Straße, Hausnummer					
PLZ, Wohnort, Kreis					
Geburtsdatum	Tag 	Monat 	Jahr 	Alter 	Geburtsort
Sterbezeitpunkt	Tag 	Monat 	Jahr 	Uhrzeit 	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Falls Sterbezeitpunkt nicht bestimmbar: Datum der Leichenauffindung	Tag 	Monat 	Jahr 	Uhrzeit 	

2. Zuletzt behandelnde(r) Ärztin/Arzt

Name, Telefonnummer (Praxis oder Krankenhaus), Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

3. Sichere Zeichen des Todes

<input type="checkbox"/> Totenstarre	<input type="checkbox"/> Totenflecken	<input type="checkbox"/> Fäulnis	<input type="checkbox"/> Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind	<input type="checkbox"/> Hirntod	Nulllinie im EKG nach einer Reanimationsdauer von	Minuten
Nähere Beschreibung						

4. Todesursache/Klinischer Befund

Bitte nur eine Todesursache pro Feld; nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreislauf-Versagen, Kachexie usw. eintragen		Zeitdauer zwischen Beginn der Krankheit und Tod	ICD-Code
I. Unvermeidbar zum Tode führende Krankheit	a) unmittelbare Todesursache		
Vorangegangene Ursachen: Krankheiten, die die unmittelbare Todesursache unter a) herbeigeführt haben, und ursprüngliche Ursache (Grundleiden)	b) als Folge von		
	c) als Folge von (Grundleiden)		
II. Andere wesentliche Krankheiten: Krankheiten, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der unmittelbaren Todesursache oder dem Grundleiden im Zusammenhang zu stehen			

5. Weitere Angaben zur Klassifikation der Todesursache

Z.B. bei Unfall, Vergiftung, Gewalteinwirkung, Selbsttötung sowie bei Komplikationen medizinischer Behandlungen	Äußere Ursache der Schädigung (Angaben über den Hergang)		
	Bei Vergiftung Angabe des Mittels		
Unfallkategorie (bitte nur Untergruppe ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Schulunfall (ohne Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> Arbeits- u. Dienstatunfall (o. Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> Verkehrsunfall
	<input type="checkbox"/> häuslicher Unfall	<input type="checkbox"/> Sport- u. Spielunfall (nicht in Haus o. Schule)	<input type="checkbox"/> Sonstiger Unfall
Bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Totgeborenen	Mehrlingsgeburt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Länge bei Geburt cm	Geburtsgewicht g
Bei Neugeborenen, die innerhalb der ersten 24 Stunden verstorben sind	<input type="checkbox"/> Frühgeburt in der Schwangerschaftswoche	Lebensdauer in vollen Stunden Stunden	<input type="checkbox"/> unbekannt
Bei Frauen	Liegt eine Schwangerschaft vor? <input type="checkbox"/> ja, im <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unbekannt	
	Erfolgte in den letzten drei Monaten eine Entbindung, eine Interruptio, ein Abort? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> unbekannt

6. Todesart (bitte nur eine Alternative ankreuzen und die Entscheidungsgründe kurz dokumentieren)

Natürlicher Tod	<input type="checkbox"/> ja, und zwar wegen folgender Befunde oder anamnestischer Tatsachen
Anhaltspunkte für nicht natürlichen Tod	<input type="checkbox"/> ja, und zwar
Todesart ungeklärt	<input type="checkbox"/> ja
Polizei informiert	<input type="checkbox"/> ja (bei Anhaltspunkten für nicht natürlichen Tod bzw. ungeklärter Todesart)

Ärztliche Bescheinigung

Auf Grund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die obigen Angaben nach bestem Wissen.

Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau

Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

Todesbescheinigung – vertraulicher Teil –

Blatt 4:
Blatt für Obduktion

Zutreffendes bitte ankreuzen
oder ausfüllen



1. Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname, Vorname					
Straße, Hausnummer					
PLZ, Wohnort, Kreis					
Geburtsdatum	Tag 	Monat 	Jahr 	Alter	Geburtsort
Sterbezeitpunkt	Tag 	Monat 	Jahr 	Uhrzeit 	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Falls Sterbezeitpunkt nicht bestimmbar: Datum der Leichenauffindung	Tag 	Monat 	Jahr 	Uhrzeit 	

2. Zuletzt behandelnde(r) Ärztin/Arzt

Name, Telefonnummer (Praxis oder Krankenhaus), Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

3. Sichere Zeichen des Todes

<input type="checkbox"/> Totenstarre	<input type="checkbox"/> Totenflecken	<input type="checkbox"/> Fäulnis	<input type="checkbox"/> Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind	<input type="checkbox"/> Hirmtod	Nulllinie im EKG nach einer Reanimationsdauer von	Minuten
Nähere Beschreibung						

4. Todesursache/Klinischer Befund

Bitte nur eine Todesursache pro Feld; nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreislauf-Versagen, Koma usw. eintragen		Zeitdauer zwischen Beginn der Krankheit und Tod	ICD-Code
I. Unvermeidbar zum Tode führende Krankheit	a) unmittelbare Todesursache		
Vorangegangene Ursachen: Krankheiten, die die unmittelbare Todesursache unter a) herbeigeführt haben, und ursprüngliche Ursache (Grundleiden)	b) als Folge von		
	c) als Folge von (Grundleiden)		
II. Andere wesentliche Krankheiten: Krankheiten, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der unmittelbaren Todesursache oder dem Grundleiden im Zusammenhang zu stehen			

5. Weitere Angaben zur Klassifikation der Todesursache

Z.B. bei Unfall, Vergiftung, Gewalteinwirkung, Selbsttötung sowie bei Komplikationen medizinischer Behandlungen	Äußere Ursache der Schädigung (Angaben über den Hergang)		
	Bei Vergiftung Angabe des Mittels		
Unfallkategorie (bitte nur Untergruppe ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Schulunfall (ohne Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> Arbeits- u. Dienstupfall (o. Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> Verkehrsunfall
	<input type="checkbox"/> häuslicher Unfall	<input type="checkbox"/> Sport- u. Spielunfall (nicht in Haus o. Schule)	<input type="checkbox"/> Sonstiger Unfall
Bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Totgeborenen	Mehrlingsgeburt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Länge bei Geburt cm	Geburtsgewicht g
Bei Neugeborenen, die innerhalb der ersten 24 Stunden verstorben sind	<input type="checkbox"/> Frühgeburt in der Schwangerschaftswoche	Lebensdauer in vollen Stunden Stunden	<input type="checkbox"/> unbekannt
Bei Frauen	Liegt eine Schwangerschaft vor? Monat	<input type="checkbox"/> ja, im	<input type="checkbox"/> unbekannt
	Erfolgte in den letzten drei Monaten eine Entbindung, eine Interruptio, ein Abort?		<input type="checkbox"/> unbekannt
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> unbekannt

6. Todesart (bitte nur eine Alternative ankreuzen und die Entscheidungsgründe kurz dokumentieren)

Natürlicher Tod	<input type="checkbox"/> ja, und zwar wegen folgender Befunde oder anamnestischer Tatsachen
Anhaltspunkte für nicht natürlichen Tod	<input type="checkbox"/> ja, und zwar
Todesart ungeklärt	<input type="checkbox"/> ja
Polizei informiert	<input type="checkbox"/> ja (bei Anhaltspunkten für nicht natürlichen Tod bzw. ungeklärter Todesart)

Ärztliche Bescheinigung

Auf Grund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die obigen Angaben nach bestem Wissen.

Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau	Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes
---	--

Todesbescheinigung – vertraulicher Teil –

Blatt 5:
Arztdoppel

Zutreffendes bitte ankreuzen
oder ausfüllen



1. Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname, Vorname					
Straße, Hausnummer					
PLZ, Wohnort, Kreis					
Geburtsdatum	Tag 	Monat 	Jahr 	Alter	Geburtsort
Sterbezeitpunkt	Tag 	Monat 	Jahr 	Uhrzeit 	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Falls Sterbezeitpunkt nicht bestimmbar: Datum der Leichenauffindung	Tag 	Monat 	Jahr 	Uhrzeit 	

2. Zuletzt behandelnde(r) Ärztin/Arzt

Name, Telefonnummer (Praxis oder Krankenhaus), Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

3. Sichere Zeichen des Todes

<input type="checkbox"/> Totenstarre	<input type="checkbox"/> Totenflecken	<input type="checkbox"/> Fäulnis	<input type="checkbox"/> Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind	<input type="checkbox"/> Hirntod	Nulllinie im EKG nach einer Reanimationsdauer von	Minuten
Nähere Beschreibung						

4. Todesursache/Klinischer Befund

Bitte nur eine Todesursache pro Feld; nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreislauf-Versagen, Kachexie usw. eintragen		Zeitdauer zwischen Beginn der Krankheit und Tod	ICD-Code
I. Unvermeidbar zum Tode führende Krankheit	a) unmittelbare Todesursache		
Vorangegangene Ursachen: Krankheiten, die die unmittelbare Todesursache unter a) herbeigeführt haben, und ursprüngliche Ursache (Grundleiden)	b) als Folge von		
	c) als Folge von (Grundleiden)		
II. Andere wesentliche Krankheiten: Krankheiten, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der unmittelbaren Todesursache oder dem Grundleiden im Zusammenhang zu stehen			

5. Weitere Angaben zur Klassifikation der Todesursache

Z.B. bei Unfall, Vergiftung, Gewalteinwirkung, Selbsttötung sowie bei Komplikationen medizinischer Behandlungen	Äußere Ursache der Schädigung (Angaben über den Hergang)		
	Bei Vergiftung Angabe des Mittels		
Unfallkategorie (bitte nur Untergruppe ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Schulunfall (ohne Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> Arbeits- u. Dienstatunfall (o. Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> Verkehrsunfall
	<input type="checkbox"/> häuslicher Unfall	<input type="checkbox"/> Sport- u. Spielunfall (nicht in Haus o. Schule)	<input type="checkbox"/> Sonstiger Unfall
Bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Totgeborenen	Mehrlingsgeburt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Länge bei Geburt cm	Geburtsgewicht g
Bei Neugeborenen, die innerhalb der ersten 24 Stunden verstorben sind	<input type="checkbox"/> Frühgeburt in der Schwangerschaftswoche 	Lebensdauer in vollen Stunden Stunden	<input type="checkbox"/> unbekannt
Bei Frauen	Liegt eine Schwangerschaft vor? <input type="checkbox"/> ja, im <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unbekannt	
	Erfolgte in den letzten drei Monaten eine Entbindung, eine Interruptio, ein Abort? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

6. Todesart (bitte nur eine Alternative ankreuzen und die Entscheidungsgründe kurz dokumentieren)

Natürlicher Tod	<input type="checkbox"/> ja, und zwar wegen folgender Befunde oder anamnestischer Tatsachen
Anhaltspunkte für nicht natürlichen Tod	<input type="checkbox"/> ja, und zwar
Todesart ungeklärt	<input type="checkbox"/> ja
Polizei informiert	<input type="checkbox"/> ja (bei Anhaltspunkten für nicht natürlichen Tod bzw. ungeklärter Todesart)

Ärztliche Bescheinigung	Auf Grund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die obigen Angaben nach bestem Wissen.
Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau	Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

Todesbescheinigung ohne Ursachenfeststellung

Blatt 1 : Für die Leichenschau

Zutreffendes bitte ankreuzen
oder ausfüllen

1. Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname, Vorname						
Straße, Hausnummer						
PLZ, Wohnort, Kreis						
Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	Geburtsort	Geschlecht	
					<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich
Sterbezeitpunkt, ggf. Datum der Leichenauffindung	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit		

2. Identifikation

<input type="checkbox"/> auf Grund eigener Kenntnis	<input type="checkbox"/> nach Einsicht in den Personalausweis/Reisepass	<input type="checkbox"/> nach Angaben von Angehörigen/Dritten	<input type="checkbox"/> nicht möglich
---	--	--	--

3. Sichere Zeichen des Todes

<input type="checkbox"/> Totenstarre	<input type="checkbox"/> Totenflecken	<input type="checkbox"/> Fäulnis	<input type="checkbox"/> Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind	<input type="checkbox"/> Hirntod
Nähere Beschreibung				
Nulllinie im EKG nach einer Reanimations- zeitdauer von			Minuten	

4. Ort und Zeitpunkt des Todes

<input type="checkbox"/> Sterbeort	Straße, Hausnummer (Name des Krankenhauses o.ä.)					
<input type="checkbox"/> Auffindungsort (falls nicht Sterbeort)	PLZ, Ort, Kreis					
Sterbezeitpunkt	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunden	Minuten
nach eigenen Feststellungen nach Angaben von Angehörigen/Dritten						
Falls Sterbezeitpunkt unbekannt bzw. tot aufgefunden: Zeitpunkt der Leichenauffindung	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunden	Minuten

5. Nähere Angaben zur Todesursache und zu Begleiterkrankungen (Epikrise), soweit möglich

--

6. Wichtiger Hinweis zur Todesart – Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod

<input type="checkbox"/> ja und zwar,

Hinweis:

Notärztinnen und Notärzte sind nicht verpflichtet, Todesart und Todesursache festzustellen.

Notärztinnen und Notärzte sind jedoch verpflichtet, bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod sofort die Rettungsleitstelle zu benachrichtigen, die die Polizei hiervon in Kenntnis setzt.

Eine Überführung vom Sterbeort zur nächsten Aufbewahrungsmöglichkeit darf erst nach Vollzug der Leichenschau erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Überführung einer Leiche vom Freien an einen anderen Aufbewahrungsort zum Zweck der Leichenschau.

Die Leichenschau muss noch veranlasst werden.

Ort, Datum und Zeitpunkt der Todesfeststellung	Unterschrift und Stempel der Notärztin/des Notarztes

Todesbescheinigung ohne Ursachenfeststellung

Blatt 2 : Für die Angehörigen

Zutreffendes bitte ankreuzen
oder ausfüllen

1. Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname, Vorname							
Straße, Hausnummer							
PLZ, Wohnort, Kreis							
Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	Geburtsort	Geschlecht		
					<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	
Sterbezeitpunkt, ggf. Datum der Leichenauffindung	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit			

2. Identifikation

<input type="checkbox"/> auf Grund eigener Kenntnis	<input type="checkbox"/> nach Einsicht in den Personalausweis/Reisepass	<input type="checkbox"/> nach Angaben von Angehörigen/Dritten	<input type="checkbox"/> nicht möglich
---	---	---	--

3. Sichere Zeichen des Todes

<input type="checkbox"/> Totenstarre	<input type="checkbox"/> Totenflecken	<input type="checkbox"/> Fäulnis	<input type="checkbox"/> Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind	<input type="checkbox"/> Hirntod
Nähere Beschreibung				
Nulllinie im EKG nach einer Reanimationszeitdauer von		Minuten		

4. Ort und Zeitpunkt des Todes

<input type="checkbox"/> Sterbeort	Straße, Hausnummer (Name des Krankenhauses o.ä.)						
<input type="checkbox"/> Auffindungsort (falls nicht Sterbeort)	PLZ, Ort, Kreis						
Sterbezeitpunkt	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunden	Minuten	<input type="checkbox"/> nach eigenen Feststellungen <input type="checkbox"/> nach Angaben von Angehörigen/Dritten
Falls Sterbezeitpunkt unbekannt bzw. tot aufgefunden: Zeitpunkt der Leichenauffindung	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunden	Minuten	

5. Nähere Angaben zur Todesursache und zu Begleiterkrankungen (Epikrise), soweit möglich

--

6. Wichtiger Hinweis zur Todesart – Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod

<input type="checkbox"/> ja und zwar,

Hinweis:

Notärztinnen und Notärzte sind nicht verpflichtet, Todesart und Todesursache festzustellen.

Notärztinnen und Notärzte sind jedoch verpflichtet, bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod sofort die Rettungsleitstelle zu benachrichtigen, die die Polizei hiervon in Kenntnis setzt.

Eine Überführung vom Sterbeort zur nächsten Aufbewahrungsmöglichkeit darf erst nach Vollzug der Leichenschau erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Überführung einer Leiche vom Freien an einen anderen Aufbewahrungsort zum Zweck der Leichenschau.

Die Leichenschau muss noch veranlasst werden.

Ort, Datum und Zeitpunkt der Todesfeststellung	Unterschrift und Stempel der Notärztin/des Notarztes

Todesbescheinigung ohne Ursachenfeststellung

Blatt 3 : Doppel für die Notärztin/den Notarzt

Zutreffendes bitte ankreuzen
oder ausfüllen

1. Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname, Vorname						
Straße, Hausnummer						
PLZ, Wohnort, Kreis						
Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	Geburtsort	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Sterbezeitpunkt, ggf. Datum der Leichenauffindung	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit		

2. Identifikation

<input type="checkbox"/> auf Grund eigener Kenntnis	<input type="checkbox"/> nach Einsicht in den Personalausweis/Reisepass	<input type="checkbox"/> nach Angaben von Angehörigen/Dritten	<input type="checkbox"/> nicht möglich
---	--	--	--

3. Sichere Zeichen des Todes

<input type="checkbox"/> Totenstarre	<input type="checkbox"/> Totenflecken	<input type="checkbox"/> Fäulnis	<input type="checkbox"/> Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind	<input type="checkbox"/> Hirntod
Nähere Beschreibung				
Nulllinie im EKG nach einer Reanimations- zeitdauer von		Minuten		

4. Ort und Zeitpunkt des Todes

<input type="checkbox"/> Sterbeort	Straße, Hausnummer (Name des Krankenhauses o.ä.)						
	PLZ, Ort, Kreis						
<input type="checkbox"/> Auffindungsort (falls nicht Sterbeort)							
Sterbezeitpunkt	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunden	Minuten	<input type="checkbox"/> nach eigenen Feststellungen <input type="checkbox"/> nach Angaben von Angehörigen/Dritten
Falls Sterbezeitpunkt unbekannt bzw. tot aufgefunden: Zeitpunkt der Leichenauffindung	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunden	Minuten	

5. Nähere Angaben zur Todesursache und zu Begleiterkrankungen (Epikrise), soweit möglich

--

6. Wichtiger Hinweis zur Todesart – Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod

<input type="checkbox"/> ja und zwar,

Hinweis:

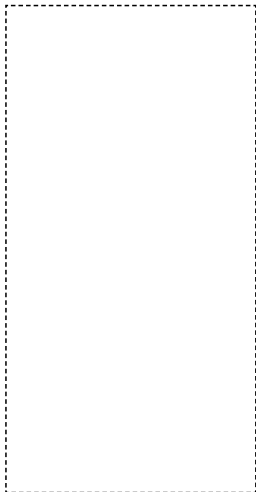
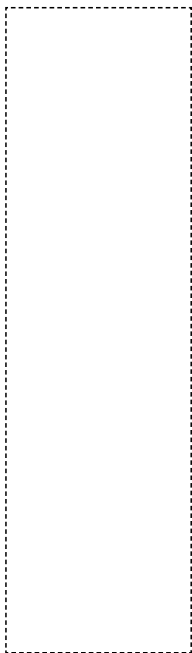
Notärztinnen und Notärzte sind nicht verpflichtet, Todesart und Todesursache festzustellen.

Notärztinnen und Notärzte sind jedoch verpflichtet, bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod sofort die Rettungsleitstelle zu benachrichtigen, die die Polizei hiervon in Kenntnis setzt.

Eine Überführung vom Sterbeort zur nächsten Aufbewahrungsmöglichkeit darf erst nach Vollzug der Leichenschau erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Überführung einer Leiche vom Freien an einen anderen Aufbewahrungsort zum Zweck der Leichenschau.

Die Leichenschau muss noch veranlasst werden.

Ort, Datum und Zeitpunkt der Todesfeststellung	Unterschrift und Stempel der Notärztin/des Notarztes
--	--



Stempel und Unterschrift
der Stabesbeamtin/des Stabesbeamten

**Inliegend Todesbescheinigung
- vertraulicher Teil -
für das zuständige Stabesamt**

Inhalt

Blatt 1: für das Gesundheitsamt

Blatt 2: für das Statistische Landesamt



**Inliegend Todesbescheinigung
- vertraulicher Teil -
zum Verbleib bei der verstorbenen Person**

Hinweis für das Bestattungsunternehmen:

Falls sich dieser Umschlag zum Zeitpunkt der Bestattung noch bei der Leiche befindet,
ist dieser an das zuständige Gesundheitsamt weiterzuleiten.

Inhalt

Blatt 3: für die Feuerbestattung (für die Ärztin/den Arzt, welche/welcher die Bescheinigung nach § 17 BestattVO ausstellt)



Inlegend Todesbescheinigung
- vertraulicher Teil - (Blatt für Obduktion)
zum Verbleib bei der verstorbenen Person

Hinweis für das Bestattungsunternehmen:

Falls sich dieser Umschlag zum Zeitpunkt der Bestattung noch bei der Leiche befindet,
ist dieser an das zuständige Gesundheitsamt weiterzuleiten.

Inhalt
Blatt 4: Doppel für Obduktion

**Verordnung des
Kultusministeriums zur Änderung
der Verordnung des Kultusministeriums
zur Abiturprüfung sowie zur Versetzung und
zur Stundentafel in Sekundarstufe II
am deutsch-französischen Gymnasium
in Freiburg**

Vom 16. Juli 2010

Auf Grund von § 35 Abs. 3, § 89 Abs. 1, 2 Nr. 3, 4, 4 a, 5 und Abs. 3 sowie § 100 a Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359), wird zum Vollzug des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die deutsch-französischen Gymnasien und das deutsch-französische Abitur vom 30. Juli 2002 (BGBl. II 2003 S. 1747) verordnet:

1. Die Verordnung des Kultusministeriums zur Abiturprüfung sowie zur Versetzung und zur Stundentafel in der Sekundarstufe II am deutsch-französischen Gymnasium in Freiburg vom 23. November 2008 (GBl. S. 484) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 § 3 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte »und auf dem Abiturzeugnis« gestrichen.

2. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 16. Juli 2010

FRÖHLICH

Ministerialdirektor

**Verordnung
des Wissenschaftsministeriums
über die Prüfung in
den Bachelor-Studiengängen
»Musikbusiness« und »Popmusikdesign«
an der Popakademie Baden-Württemberg
(Popakademie-Prüfungsverordnung)**

Vom 24. Juli 2010

Auf Grund von § 6 Abs. 5 des Akademiengesetzes (AkadG) vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2007 (GBl. S. 339), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Buchst. b der AkadG-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung vom 27. Mai 2003 (GBl. S. 272), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2008 (GBl. S. 285), wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Studiengänge und Prüfungen

(1) Die Popakademie Baden-Württemberg bietet eine Ausbildung in den Studiengängen »Popmusikdesign« und »Musikbusiness« an.

(2) Das Studium an der Popakademie dauert in der Regel drei Jahre und erfolgt in zwei aufeinander folgenden Stufen (Grundstudium und Projektstudium). Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die für die Berufsausbildung notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse erworben wurden und die Fähigkeit gegeben ist, künstlerische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.

§ 2

Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, so verleiht die Popakademie Baden-Württemberg die Bezeichnung Bachelor of Arts (B.A.), Fachrichtung »Popmusikdesign« oder Bachelor of Arts (B.A.), Fachrichtung »Musikbusiness«.

§ 3

*Prüfungsfristen, Studienumfang und
Leistungspunktesystem*

(1) Das Grundstudium für beide Studiengänge soll in der Zeit zwischen dem Beginn des ersten Semesters und dem Ende des zweiten Semesters abgeschlossen werden. Sind nicht alle Teilprüfungen bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch für die nachfolgenden Module. Dies gilt nicht, wenn die Fristüberschreitung vom Prüfling nicht zu vertreten ist. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Das Projektstudium für beide Studiengänge soll in der Zeit zwischen dem Anfang des dritten Semesters und dem Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden; das Projektstudium darf sich auch drei Monate über das Ende des sechsten Semester hinaus erstrecken.

(3) Die Termine der Prüfungen und Teilprüfungen sowie die Zulassungstermine für diese Prüfungen legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Direktor fest. Die Termine sind mindestens sechs Wochen vorher in der Popakademie durch Aushang bekannt zu geben. Wird ein bereits bekannt gegebener Termin auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, ist zwischen der Neubekanntgabe und dem neuen Prüfungstermin mindestens eine Frist von drei Wochen einzuhalten. Ungeachtet dessen haben die Studierenden die Verpflichtung, sich rechtzeitig über die jeweiligen Prüfungstermine zu informieren.

(4) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Ein Semester entspricht den europäischen Standardisierungen im Rahmen des ECTS folgend 30 ECTS-Punkten, ein Studienjahr demnach 60 ECTS-Punkten. Der Gesamtumfang der für den Erwerb des Bachelorgrades zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 180. Einem ECTS-Leistungspunkt liegen ungefähr 30 Arbeitsstunden zu Grunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Teilmodulen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand ECTS-Leistungspunkte zugeordnet.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsverordnung eingehalten werden. Er gibt ferner Anregungen zur Reform des Studienplanes, der Studienordnung und der Prüfungsverordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederbestellung ist möglich; bei vorzeitigem Ausscheiden wird eine Nachfolge für die restliche Amtszeit bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitz und Stellvertretung werden von den Mitgliedern des Direktoriums und der Studiengangleitung, gegebenenfalls nach Anhörung der hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers bestellt. Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur hauptberufliche künstlerische oder wissenschaftliche Lehrkräfte nach § 3 Abs. 3 Satz 1 AkadG, die Projektleiter nach § 3 Abs. 6 AkadG sowie die Direktoren und die Verwaltungsleitung sein. Darüber hinaus können fachberatende Personen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

(3) Der Prüfungsausschuss hat das Recht, zu den Prüfungen Mitglieder zur Beobachtung zu entsenden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die ihm obliegenden Aufgaben teilweise auf seinen Vorsitzenden übertragen; ausgenommen sind die Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit; soweit sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch das Direktorium zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfungsorgane

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer.

(2) Die Prüfer werden aus dem Kreis der hauptberuflichen künstlerischen oder wissenschaftlichen Lehrkräfte und der Projektleiter bestellt. Projektbetreuende, Studiengangskordinatoren und Lehrbeauftragte können nur zu Prüfern bestellt werden, wenn hauptberufliche künstlerische oder wissenschaftliche Lehrkräfte und Projektleiter nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen;

sie dürfen nur neben mindestens einer hauptamtlichen Lehrkraft oder einer Person der Projektleitung zu Prüfern bestellt werden.

(3) Die Modul-Teilprüfungen werden von mindestens einem oder einer Prüfenden abgenommen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Als prüfende Person in einer Modul-Teilprüfung kann bestellt werden, wer den zu prüfenden Fachbereich in der Lehre vertritt.

(4) Die Bachelorarbeiten werden von einer Prüfungskommission beurteilt, die aus zwei Prüfenden besteht. Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(5) Die Ausgabe der Themen der Bachelorarbeiten sowie die Betreuung der Arbeiten erfolgt durch hauptberufliche künstlerische oder wissenschaftliche Lehrkräfte, Projektleitende, Lehrbeauftragte oder das Studiengangmanagement. Betreuende von Bachelorarbeiten gehören der Prüfungskommission an.

(6) Für die Prüfer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder Kunsthochschule oder einer gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Popakademie Gegenstand des Grundstudiums, nicht aber des Projektstudiums sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Popakademie im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Bei Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Bereich der Popmusik und Musikwirtschaft außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, kann die Gleichwertigkeit auch dann festgestellt werden, wenn sie in Umfang und Anforderungen, nicht aber im Inhalt denjenigen des entsprechenden Studiums an der Popakademie im Wesentlichen entsprechen.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach Maßgabe des § 12 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk »bestanden« aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule oder einer Akademie in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss, im Falle des Absatzes 3 im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Direktoriums.

§ 7

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wer wegen Krankheit oder wegen eines anderen wichtigen, von ihm nicht zu vertretenden Grundes gehindert ist, an einer Prüfung teilzunehmen oder diese fortzusetzen, kann auf schriftlichen Antrag von der Prüfung zurücktreten. Der Antrag ist unverzüglich beim zuständigen Direktor zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen; es kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Wird der Rücktritt genehmigt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(2) Erfolgt der Rücktritt ohne die Genehmigung des zuständigen Direktors, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Wurde die Prüfung in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 abgelegt, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erhält für die betreffende Prüfungsleistung die Note »nicht ausreichend« (5,0).

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Teilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prü-

fungsausschuss den Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen beschließen.

(6) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 8

Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten, Semesterarbeiten

(1) Mündliche Prüfungen bestehen aus einem Einzelgespräch von mindestens 15 Minuten zu relevanten Fragen und zur Methodenkompetenz des geprüften Faches. Sofern die mündliche Prüfung eine Präsentation enthält, sollen die Prüflinge über das Verständnis der Inhalte hinaus zeigen, dass sie imstande sind, Präsentationstechniken zur Vermittlung von Inhalten sinnvoll einzusetzen. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfenden abgenommen, von denen mindestens eine prüfende Person den zu prüfenden Fachbereich vertritt.

(2) Klausurarbeiten sind schriftliche oder gestalterische Arbeiten, in denen nachgewiesen werden soll, dass selbstständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine Aufgabe mit den geläufigen Methoden des Faches bearbeitet werden kann und Wege zu einer Lösung gefunden werden können. Für eine Klausurarbeit ist ein Bearbeitungszeitraum von mindestens 60 Minuten vorzusehen.

(3) Semesterarbeiten sind praktische und schriftliche Studienarbeiten, die entsprechend dem Studienplan in einem bestimmten Zeitraum von den Studierenden mit Korrekturhilfe der zuständigen Lehrkräfte angefertigt werden. Teil einer Semesterarbeit können auch eine oder mehrere Abschlusspräsentationen sein. Bei der Beurteilung sind alle von den Studierenden in der Studienzzeit, die der Bewertung zugrunde liegt, angefertigten Arbeiten in dem betreffenden Fach zu berücksichtigen. Zahl und Umfang der vorgelegten Arbeiten sind bei der Bewertung mit zu berücksichtigen. Eine Semesterarbeit wird in der Regel von einem Prüfer beurteilt, der den zu prüfenden Fachbereich in der Lehre vertritt. Semesterarbeiten können arbeitsteilig in Gruppen erfolgen, wenn die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Gruppenmitglieder auf Grund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und bewertbar sind. Sozialkompetenzen, insbesondere Teamfähigkeit, Engagement und Motivation können in die Beurteilung mit einfließen.

(4) Als Semesterarbeiten gelten außerdem

1. Konzerte und Studioprojekte und die ihnen zugrunde liegenden hierfür erstellten musikalischen und performativen Programme. Für ein Konzert oder einen

Tonträger ist ein Programm mit einer Länge von mindestens 20 Minuten vorzusehen,

2. solistische Livevorspiele (Playback oder Begleitung) im Studiengang »Popmusikdesign«, Schwerpunkt Instrumentalmusik/Gesang. Das solistische Livevorspiel beinhaltet
 - a) im Grundstudium den Vortrag von mindestens drei Kompositionen
 - b) im Projektstudium den Vortrag von fünf Kompositionen aus mindestens zwei unterschiedlichen Stilrichtungen. Zulässig sind auch Fremdkompositionen.

§ 9

Praktische Studienzeit

(1) Während des dritten und fünften Semesters absolvieren die Studierenden jeweils ein zwölfwöchiges Praktikum, wovon eines ein Betriebspraktikum in der Musikwirtschaft ist. Das andere Praktikum kann als Betriebspraktikum oder als Projektpraktikum abgeleistet werden. Die Studiengangsleitung muss dem Praktikum vor der Aufnahme zustimmen. Näheres zur Zustimmung kann in einer Praktikumsordnung der Studiengänge geregelt werden.

(2) Das Betriebspraktikum kann in allen Bereichen der Musikwirtschaft, insbesondere bei Tonträgerfirmen, Verlagen, Veranstaltern, Managementagenturen, Rundfunkveranstaltern oder Tonstudios absolviert werden. Es kann auf bis zu zwei verschiedene Betriebe je Praktikum aufgeteilt werden; die Praktikumsdauer je Betrieb beträgt mindestens vier Wochen. Die Studierenden bemühen sich selbst um einen Praktikumsplatz; die Popakademie unterstützt sie hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Näheres zur Organisation der Praktika kann in der jeweiligen Praktikumsordnung der Studiengänge geregelt werden.

(3) Das Projektpraktikum kann in einem Team aus Studierenden beider Studiengänge absolviert werden.

(4) Das Projektpraktikum im Studiengang »Popmusikdesign« besteht aus der Planung und Umsetzung eines Band- und Konzertprojekts. Dieses beinhaltet insbesondere

1. die Produktion und Veröffentlichung einer Demo-CD mit mindestens zwölf Titeln,
2. die Erstellung eines Konzertprogramms mit einer Dauer von mindestens 100 Minuten,
3. die Durchführung einer überregionalen Konzerttournee mit mindestens acht Konzerten innerhalb von zwölf Wochen,
4. den Entwurf und die Umsetzung eines Vermarktungskonzepts für den Künstler oder die Band und
5. die Durchführung eines Präsentationskonzerts einschließlich Videodokumentation.

(5) Das Projektpraktikum im Studiengang »Musikbusiness« besteht in der Planung und Umsetzung eines Projekts mit unmittelbarem Bezug zur Musikwirtschaft. Dies beinhaltet beispielsweise

1. die Durchführung eines Band- und Konzertprojekts nach Absatz 4,
2. die Durchführung einer Single- oder Albumveröffentlichung,
3. die Umsetzung einer Existenzgründung,
4. die Durchführung eines Forschungsprojekts (insbesondere Trendstudien und neue Geschäftsmodelle) oder
5. die Durchführung eines Musik-Events oder einer Eventreihe.

(6) Im Studiengang »Popmusikdesign« ist jedes Praktikum durch einen schriftlichen Praktikumsbericht zu dokumentieren, der der zuständigen Studiengangsleitung bis zum Ende des laufenden Semesters vorzulegen ist. Näheres zu den Abgabeterminen der Praktikumsberichte kann in der jeweiligen Praktikumsordnung der Studiengänge geregelt werden. Das Betriebspraktikum ist zusätzlich durch eine schriftliche Bescheinigung des Betriebs nachzuweisen, in dem das Praktikum abgeleistet wurde.

(7) Im Studiengang »Musikbusiness« gelten beide Praktika als Teilprüfungen im Modul IV »Praxis und Forschung«. Prüfungsform und ECTS-Umfang sind in § 17 Abs.3 geregelt. Näheres zu den Abgabeterminen der Nachweise kann in einer Praktikumsordnung des Studiengangs geregelt werden.

2. ABSCHNITT

Prüfungen im Rahmen des Grundstudiums

§ 10

Zulassung zu den Modul-Teilprüfungen

(1) Zu den Modul-Teilprüfungen des Grundstudiums wird zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt, oder im Studiengang »Popmusikdesign« die Zusatzprüfung für Studienbewerber ohne Hochschulreife nach § 10 der Verordnung über die Eignungsprüfung für die Popakademie Baden-Württemberg bestanden hat,
2. die Eignungsprüfung für den gewählten Studiengang bestanden hat,
3. an den Lehrveranstaltungen der entsprechenden Module teilgenommen hat, die in der Teilprüfung geprüft werden und
4. die zeitlichen Vorgaben des § 3 Abs.2 eingehalten hat.

(2) Die Zulassung zu den Teilprüfungen in den verschiedenen Modulen eines Semesters erfolgt ohne weiteren Antrag, nachdem der regelmäßige Besuch der Lehrveranstaltung festgestellt wurde.

(3) Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen werden im Studierendensekretariat beziehungsweise durch die jeweilige Studiengangsleitung geführt.

(4) Nicht zugelassen wird, wer

1. die Nachweise nach Absatz 3 nicht oder nicht vollständig erbracht hat,
2. den Prüfungsanspruch verloren hat oder
3. sich in demselben oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

§ 11

Module im Grundstudium

(1) Durch die Prüfungen im Grundstudium soll nachgewiesen werden, dass die inhaltlichen Grundlagen erworben wurden, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Die bestandenen Prüfungen im Grundstudium berechtigen zum Projektstudium in den Studiengängen »Popmusikdesign« oder »Musikbusiness« im dritten bis sechsten Semester.

(2) Die Prüfungen im Grundstudium im Studiengang »Popmusikdesign« umfassen im ersten und zweiten Semester unter Berücksichtigung der Studienschwerpunkte »Instrumentalmusik/Gesang«, »Songwriting/Komposition« und »Producing/DJ-Producing« Teilprüfungen in folgenden Prüfungsfächern:

Pflichtmodule

1. Instrument/Gesang oder Songwriting/Komposition oder Producing/DJ-Producing	2 Semesterarbeiten
2. Keyboard/Gitarre	2 Semesterarbeiten
3. Popmusikgeschichte	Klausur oder mündliche Prüfung
4. Recording/Produktion/Arrangement	Klausur oder mündliche Prüfung
5. Musiktheorie/Gehörbildung	Klausur oder mündliche Prüfung
6. Musikbusiness Grundlagen I	Semesterarbeit
7. Musikbusiness Grundlagen II	Präsentation und mündliche Prüfung
8. Künstlerische Grundlagen I	Klausur
9. Künstlerische Grundlagen II	Präsentation und mündliche Prüfung
10. Tonträgerproduktion (mindestens 10 Minuten)	Semesterarbeit
11. Konzertprogramm (Dauer 20 bis 40 Minuten)	Semesterarbeit

Das Pflichtfach Satz 1 Nr. 1 ist entsprechend dem Studienschwerpunkt zu wählen. Die Prüfungsbewerber mit dem Studienschwerpunkt »Songwriting/Komposition« wählen je Semester ein Projekt nach Satz 1 Nr. 10 und 11. Für Prüfungsbewerber mit dem Studienschwerpunkt »Producing/DJ-Producing« ist das Pflichtmodul nach Satz 1 Nr. 10 und für Prüfungsbewerber mit dem Studienschwerpunkt »Instrumentalmusik/Gesang« ist das Pflichtmodul nach Satz 1 Nr. 11 Pflichtfach je Semester.

(3) Die Prüfungen im Grundstudium im Studiengang »Musikbusiness« umfassen im ersten und zweiten Semester die Teilprüfungen in Grundlagen- und Vertiefungsmodulen. Sie sind im Anhang 1 zu dieser Prüfungsverordnung aufgeführt. Näheres zu den Lehrveranstaltungsmodi der einzelnen Lehrveranstaltungen ist im Modulhandbuch und in der Studienordnung des Studiengangs »Musikbusiness« geregelt.

(4) Durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls oder Teilmoduls wird kein Anspruch auf Teilnahme an demselben Modul oder Teilmodul im darauf folgenden Studienjahr erworben. Bei der Zulassung werden die Wünsche der Studierenden im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden jährlichen Kapazitäten berücksichtigt. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der Prüfungsausschuss nach dem Grad der bislang nachgewiesenen Qualifikation. Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Teilprüfungen werden vom jeweiligen Fachprüfer vorgeschlagen, vom Prüfungsausschuss festgesetzt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Teilprüfungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|------------------------|--|
| 1 = sehr gut: | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut: | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend: | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Ist eine Zweitkorrektur nach § 13 Abs. 2 oder § 21 Abs. 3 für eine Teilprüfung bestellt, so ergibt sich die Note der Teilprüfung aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfenden für die Prüfungsleistung gegebenen Noten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste

Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt. Die Note der Teilprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0:	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0:	nicht ausreichend.

(4) Das Grundstudium ist erfolgreich abgelegt, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden sind. Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note der Teilprüfung mindestens »ausreichend« lautet.

(5) Die Gesamtnote des einzelnen Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Teilprüfungen. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Zusätzlich zu den Noten werden auf Antrag ECTS-Noten für Teilmodulprüfungen und für Module nach folgender Skala vergeben (ECTS-Note und Quote):

- A: gehört zu den besten 10 Prozent der Studierenden, die das Teilmodul oder Modul bestanden haben,
- B: gehört zu den nächsten 25 Prozent der Studierenden, die das Teilmodul oder Modul bestanden haben,
- C: gehört zu den nächsten 30 Prozent der Studierenden, die das Teilmodul oder Modul bestanden haben,
- D: gehört zu den nächsten 25 Prozent der Studierenden, die das Teilmodul oder Modul bestanden haben,
- E: gehört zu den letzten 10 Prozent der Studierenden, die das Teilmodul oder Modul bestanden haben,
- FX: nicht bestanden (failed); es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden,
- F: nicht bestanden (failed); es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

Hierzu sind die Noten aller Teilmodulprüfungen oder Module vergleichbarer Art von mindestens drei Vorgängerjahrgängen in eine Häufigkeitsverteilung einzubringen.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen im Grundstudium

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsfrist beträgt zwei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses, sie kann vom zuständigen Direktor im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis auf sechs Monate verlängert werden. Der Termin wird für jedes Pflichtfach von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Direktor festgelegt. Wird dieser Termin versäumt, gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, dass das Versäumnis vom Prüfling nicht zu vertreten ist. Der Termin für die Wiederholung der Prüfung ist mindestens drei Wochen vorher bekannt zu

geben. Wird ein bereits bekannt gegebener Termin auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, ist zwischen Bekanntgabe und Wiederholungstermin mindestens eine Frist von drei Wochen einzuhalten.

(2) Wird eine schriftliche Teilprüfung auch in der Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens »ausreichend« (4,0) bewertet, werden die Prüfungsleistungen der Wiederholungsprüfung auf Antrag der Studierenden beim zuständigen Direktor zusätzlich in einer Zweitkorrektur bewertet und die Note nach § 12 Abs. 3 ermittelt. Das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung ersetzt die Note der Erstprüfung im entsprechenden Teilmodul.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung einer Teilprüfung ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn nur eine Teilprüfung des Grundstudiums auch in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden worden ist. Die zweite Wiederholungsprüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt, soweit als Prüfungsleistung eine Klausur oder mündliche Prüfung vorgesehen ist, und dauert mindestens 20, höchstens 35 Minuten. Als Ergebnis ist nur »bestanden« oder »nicht bestanden« möglich. Sind als Prüfungsleistungen eine oder mehrere Semesterarbeiten vorgesehen, sind diese auch in der zweiten Wiederholungsprüfung zu erbringen.

§ 14

Zeugnis

(1) Über das erfolgreich abgelegte Grundstudium ist innerhalb von vier Wochen nach der letzten Teilprüfung ein Zeugnis auszustellen, das die in den Teilprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Der schriftliche Bescheid über das nicht erfolgreich abgelegte Grundstudium ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Wer das Grundstudium endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Prüfungsnachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zum Bestehen des Grundstudiums noch fehlenden Prüfungsleistungen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass das Grundstudium nicht bestanden wurde.

3. ABSCHNITT

Prüfungen im Rahmen des Projektstudiums (Bachelorprüfung)

§ 15

Umfang

Die Bachelorprüfung besteht aus den Teilprüfungen und der Bachelorarbeit.

§ 16

Zulassung

(1) Für die Zulassung zu den Teilprüfungen der Bachelorprüfung und zur Bachelorarbeit muss das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen sein. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.

(2) Für die Zulassung zu den Teilprüfungen in den verschiedenen Prüfungsfächern eines Semesters kann ein gemeinsamer Antrag eingereicht werden. Der Antrag ist rechtzeitig und schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen; hierbei kann auf Unterlagen Bezug genommen werden, die im Studierendensekretariat vorliegen;
2. die Nachweise über die Teilnahme an der praktischen Studienzeit (§ 9); diese sind dem Studierendensekretariat spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Nachweise nach Absatz 3 nicht erbracht sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. der Prüfungsbewerber oder die Prüfungsbewerberin den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zu den Teilprüfungen und zur Bachelorarbeit der Bachelorprüfung.

§ 17

Teilprüfungen

(1) Die Teilprüfungen der Bachelorprüfung können frühestens nach erfolgreich abgeschlossenem Grundstudium abgelegt werden. Sie sind bis zum Ende des sechsten Semesters abzulegen. Eine Teilprüfung ist unmittelbar im Anschluss an den Studienabschnitt des entsprechenden Teilmoduls abzulegen. Die Bachelorarbeit soll im sechsten Semester vorgelegt werden. § 3 Abs. 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Bachelorprüfung im Studiengang »Popmusikdesign« umfasst im dritten bis sechsten Semester unter Berücksichtigung der Studienschwerpunkte »Instrumentalmusik/Gesang«, »Songwriting/Komposition« und »Producing/DJ Producing« Teilprüfungen in den Fächern des Projektstudiums. Diese sind im Anhang 2 zu dieser Prüfungsverordnung aufgeführt. Alle Prüfungsbewerber wählen mindestens fünf Projekte aus Satz 4 Nr. 4 bis 13. Davon ist in jedem Fall ein Projekt aus Satz 4

Nr. 4 bis 8 zu wählen. Pro Semester ist in der Regel eine Prüfung abzulegen.

(3) Die Bachelorprüfung im Studiengang »Musikbusiness« umfasst unter Berücksichtigung der Studienschwerpunkte »Künstler-Entwicklung«, »Marketing/Vertriebsmanagement«, »Business-Management«, »Community-Management« und »Digital Innovation Management« im dritten bis sechsten Semester Teilprüfungen in den Modulen des Projektstudiums, die in Anlage 3 aufgeführt sind.

Sämtliche unter Modul V aufgeführten Lehrveranstaltungen können von Studierenden auch als Wahlpflicht-Lehrveranstaltung im Rahmen von Modul VI gewählt werden, sofern sie nicht schon ohnehin im Rahmen der Schwerpunktbildung belegt werden müssen oder bereits wurden. Zu den Pflicht-Vertiefungen sind noch Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 ECTS (beim Studienschwerpunkt Digital Innovation Management beziehungsweise 16 ECTS (bei alle anderen Studienschwerpunkte) zu wählen.

Modul VII – Abschlussarbeit	Prüfung	ECTS
Kolloquium zur Anfertigung der Abschlussarbeit	TN	2
Bachelorarbeit	BA	12

(4) Wird eine Teilprüfung der Bachelorprüfung nicht bestanden, gilt § 13 entsprechend.

(5) § 11 Abs. 4 und § 12 gelten entsprechend.

§ 18

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll die Fähigkeit zeigen, ein Problem aus dem Bereich Popmusikdesign und Musikbusiness selbstständig zu bearbeiten und darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit umfasst im Studiengang »Popmusikdesign« die Produktion eines Albums oder ein Konzert von mindestens 30 Minuten Länge. Die Bachelorarbeit im Studiengang »Musikbusiness« kann die Entwicklung eines Businessplanes für die Vermarktung eines Tonträgers oder einer Geschäftsidee, die Projektentwicklung von Künstlern mit CD oder die fiktive oder reale Gründung eines Unternehmens im Musikbereich in den in Satz 7 genannten Berufsbereichen sowie jede weitere Bearbeitung einer für die Fachdisziplin relevanten wissenschaftlichen Fragestellung umfassen. Gruppenarbeit ist zulässig. § 8 Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend. In diesem Fall müssen die Kandidaten eine Erklärung darüber abgeben, wer in der Gruppenarbeit die einzelnen Berufsbereiche vertreten wird.

Berufsbereiche in der Bachelorarbeit im Studiengang »Popmusikdesign« sind

1. Instrumentalmusik/Gesang,
2. Songwriting,
3. Producing/DJ-Producing.

Berufsbereiche in der Bachelorarbeit im Studiengang »Musikbusiness« sind

1. Künstlerentwicklung,
2. Marketing-/Vertriebsmanagement,
3. Business-Management,
4. Community-Management,
5. Digital Innovation Management.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt neun Wochen. Dies entspricht einem Umfang von 12 ECTS. Das Thema ist so zu stellen, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird vom zuständigen Direktor im Einvernehmen mit der jeweiligen Studiengangsleitung vergeben. Den Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Im Studiengang Musikbusiness wählen die Studierenden selbstständig und spätestens am Semesteranfang des sechsten Fachsemesters ein Thema für die Bachelorarbeit. Gelingt es den Studierenden nicht, ein Thema zu wählen, weist ihnen die Studiengangsleitung ein Thema und einen Betreuer zu. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Anmeldung der Arbeit bei der Studiengangsleitung. Die Anmeldung ist spätestens am Ende des sechsten Fachsemesters vorzunehmen. Ausnahmen können nur auf begründeten Antrag von der Studiengangsleitung gewährt werden.

§ 19

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Stelle abzugeben. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit »nicht ausreichend« bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission nach § 5 Abs. 4 zu beurteilen. Bei Bachelorarbeiten, die in Gruppenarbeit erstellt wurden, wird bei jedem Kandidaten die Qualifikation in dem Berufsbereich bewertet, in dem er oder sie die Prüfung ablegt.

(3) Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission nach § 5 Abs. 4 gegebenen Noten. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person, die im Rahmen der beiden zunächst abgegebenen Noten die Note festsetzt. § 12 Abs. 2 und 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Beschwerden und Eingaben im Zusammenhang mit der Bachelorarbeit.

§ 20

Endnote

(1) Für die Benotung der Teilprüfungen gilt § 12 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet worden ist.

(3) Für den Studiengang »Popmusikdesign« gilt folgende Regelung zu Modulnoten: Die jeweilige Modulnote stellt einen Durchschnitt der einzelnen, gewichteten Noten der Teilprüfungen dar. Die jeweiligen Noten der Teilprüfungen innerhalb der Module erhalten ihr Gewicht aus dem Umfang der auf sie entfallenden ECTS-Punkte. In die Gesamtnote der Bachelorprüfung im Studiengang »Popmusikdesign« gehen die Modulnoten des Grundstudiums mit einer Gewichtung von 20 Prozent, die Note für die Bachelorarbeit mit einer Gewichtung von 40 Prozent und die Modulnoten des Projektstudiums mit einer Gewichtung von 40 Prozent ein.

(4) Für den Studiengang »Musikbusiness« gilt folgende Regelung zu Modulnoten: Die jeweilige Modulnote stellt einen Durchschnitt der einzelnen, gewichteten Noten der Teilprüfungen dar. Die jeweiligen Noten der Teilprüfungen innerhalb der Module erhalten ihr Gewicht aus dem Umfang der auf sie entfallenden ECTS-Punkte. In die Gesamtnote der Bachelorprüfung im Studiengang »Musikbusiness« gehen die Modulnoten der Module I und II mit einer Gewichtung von 10 Prozent, die Modulnote aus Modul VII (Bachelorarbeit) mit einer Gewichtung von 30 Prozent und die Modulnoten der Module III bis VI mit einer Gewichtung von 60 Prozent ein. Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen.

(5) Zusätzlich wird auf Antrag die Endnote der Bachelorprüfung als relative ECTS-Note nach folgender Skala ausgewiesen (ECTS-Note, Quote):

- A: gehört zu den besten 10 Prozent der Studierenden, die die Bachelorprüfung bestanden haben,
- B: gehört zu den nächsten 25 Prozent der Studierenden, die die Bachelorprüfung bestanden haben,
- C: gehört zu den nächsten 30 Prozent der Studierenden, die die Bachelorprüfung bestanden haben,
- D: gehört zu den nächsten 25 Prozent der Studierenden, die die Bachelorprüfung bestanden haben,
- E: gehört zu den letzten 10 Prozent der Studierenden, die die Bachelorprüfung bestanden haben.

Hierzu sind die Noten aller bestandenen Bachelorprüfungen von mindestens drei Vorgängerjahren in eine Häufigkeitsverteilung einzubringen.

§ 21

*Wiederholung der Bachelorarbeit
und der Teilprüfungen*

(1) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. In diesem Fall ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Prüfungsausschuss die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. § 13 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Für jede Teilprüfung werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Direktor pro Semester ein Prüfungstermin und ein Wiederholungstermin festgesetzt. Im Falle einer nicht bestandenen oder als nicht bestanden geltenden Teilprüfung ist die Wiederholungsprüfung am jeweils nächsten Prüfungs- oder Wiederholungstermin abzulegen; sie kann in begründeten Fällen vom Vorsitz des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Direktor auf einen späteren Termin verlegt werden. § 13 Abs. 1 sowie Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Wird eine schriftliche Teilprüfung auch in der Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens »ausreichend« (4,0) bewertet, werden die Prüfungsleistungen der Wiederholungsprüfung in dem betreffenden Fach zusätzlich von einer zweiten Person bewertet. In diesem Falle findet für die Ermittlung der betreffenden Fachnote § 12 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 22

Zeugnis

(1) Wer die Bachelorprüfung bestanden hat, erhält ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes und mit dem Siegel der Popakademie Baden-Württemberg versehenes Zeugnis über die erreichte Gesamtnote der Bachelorprüfung mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung. Dieses Zeugnis weist die Noten der einzelnen Teilprüfungen gemäß § 17 Abs. 2 und 3, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtzahl der Studiensemester gesondert aus. Dieses wird durch das national und international anerkannte Diploma Supplement ergänzt. Studierende des Studiengangs Musikbusiness erhalten zudem eine narrative Beurteilung ihrer Leistungen aus den drei Projekten in Modul IV. Diese Beurteilung basiert auf einer Einschätzung der jeweiligen Projektleitung und beinhaltet die Dokumentation der individuellen fachlichen und sozialen Beteiligung und Aktivität innerhalb der Gruppenarbeiten im Rahmen des jeweiligen Projektes.

(2) Der schriftliche Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 23

Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung der Bachelorbezeichnung beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von den Mitgliedern des Direktoriums unterzeichnet und mit dem Siegel der Popakademie Baden-Württemberg versehen.

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Wird eine Täuschung gemäß § 7 Abs. 4 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, können die Mitglieder des Direktoriums nachträglich die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss unter Würdigung des Gewichts des Zulassungsmangels die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Bachelorurkunde sind einzuziehen. Die Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird auf Antrag einmalig Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

4. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Popakademie-Prüfungsverordnung vom 8. Oktober 2003 (GBl. S. 673), zuletzt

geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. August 2008 (GBL. S. 300, 301), außer Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Studierende der Popakademie Baden-Württemberg, die das Projektstudium bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, gilt die Popakademie-Prüfungsverordnung vom 8. Oktober 2003 (GBL. S. 673) in der Fassung vom 27. August 2008 (GBL. S. 300, 301).

STUTTGART, den 24. Juli 2010 PROF. DR. FRANKENBERG

Anhang 1:
Grundlagen- und Vertiefungsmodule nach § 11 Abs. 3

Modul I – Musikwirtschaftliche Grundlagen	Prüfung ¹	ECTS
1. <i>Schlüsselqualifikationen</i>		
1.1 Selbstmanagement		
1.2 Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	TN	0,5
1.3 Grundlagen zu den Methoden der empirischen Sozialforschung	TN	0,5
	TN	1
2. <i>Künstlerische Grundlagen</i>		
2.1 Popmusikproduktion	KI	6
2.2 Image, Stage, Performance	Vor/mP	6
3. <i>Grundlagen des Musikbusiness</i>		
3.1 Künstlerentwicklung und Verwertung	Sa	6
3.2 Existenz- und Unternehmensgründung	Vor/mP	6

Modul II – Vertiefungen	Prüfungen ²	ECTS
Unternehmensmanagement	KL	8
Musikwirtschaft	KL	8
Medienkunde und Kommunikation	KL	8
Business Affairs	KL	8
Popmusikgeschichte	KL	2

¹ KI Klausur
Sa Semesterarbeit
Vor Referat, Präsentation
mP mündliche Prüfung
TN Teilnahme (Studienleistung)

² Modul II erstreckt sich über zwei Semester und wird mit jeweils einer Klausur pro Semester geprüft. Der Umfang für jedes Teilmodul pro Semester beträgt 4 ECTS.

Anhang 2: Teilprüfungen nach § 17 Abs. 2

Pflichtmodule

Studienschwerpunkt »Instrumentalmusik/Gesang«:

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. Instrument/Gesang | 4 Semesterarbeiten |
| 2. Keyboard/Gitarre | 2 Semesterarbeiten |
| 3. Bandcoaching/Studioarbeit | Semesterarbeit |
| 4. Songanalyse/Musiktheorie/Gehörbildung | Klausur oder mündliche Prüfung |
| 5. Recording und Livetechnik I | Klausur oder Semesterarbeit |
| 6. Texten oder Arranging/PC-Producing | Semesterarbeit |
| 7. Performance/Bühnenarbeit | Semesterarbeit |
| 8. Bandtraining/Ensembleleitung | Semesterarbeit |

Studienschwerpunkt »Songwriting/Komposition«:

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. Songwriting/Komposition | 2 Semesterarbeiten |
| 2. Keyboard/Gitarre | 2 Semesterarbeiten |
| 3. Bandcoaching/Studioarbeit | Semesterarbeit |
| 4. Songanalyse/Musiktheorie/Gehörbildung | Klausur oder mündliche Prüfung |
| 5. Recording und Livetechnik I | Klausur oder Semesterarbeit |
| 6. Recording und Livetechnik II | Semesterarbeit |
| 7. Texten | Semesterarbeit |
| 8. Bandtraining/Ensembleleitung | Semesterarbeit |
| 9. International Songwriting | Semesterarbeit |

Studienschwerpunkt »Producing/DJ-Producing«:

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. Producing/DJ-Producing | 2 Semesterarbeiten |
| 2. Keyboard/Gitarre | 2 Semesterarbeiten |
| 3. Bandcoaching/Studioarbeit | Semesterarbeit |
| 4. Songanalyse/Musiktheorie/Gehörbildung | Klausur oder mündliche Prüfung |
| 5. Recording und Livetechnik I | Klausur oder Semesterarbeit |
| 6. Recording und Livetechnik II | Semesterarbeit |
| 7. Bandtraining/Ensembleleitung | Semesterarbeit |
| 8. International Songwriting | Semesterarbeit |

Wahlmodule I

- | | |
|---|----------------|
| 1. Tonträgerproduktion (mindestens 20 Minuten) | Semesterarbeit |
| 2. Multimedia Projekt (beispielsweise Internet, CD-Rom, Live) | Semesterarbeit |
| 3. Konzertprogramm (Dauer 30 bis 60 Minuten) | Semesterarbeit |

Die Prüfungsbewerber mit den Studienschwerpunkten »Instrumentalmusik/Gesang« und »Songwriting/Kom-

position« wählen je Semester ein Modul aus Satz 2 Nr. 1 bis 3; die Prüfungsbewerber mit dem Studienschwerpunkt »Producing/DJ-Producing« aus Satz 2 Nr. 1 und 2.

Wahlmodule II

4. Musikbusiness	Klausur oder mündliche Prüfung
5. Existenzgründung	Klausur oder mündliche Prüfung
6. Projektmanagement und Networking	Klausur oder mündliche Prüfung
7. Artist Development	Klausur oder mündliche Prüfung
8. Digitale Applikationen	Klausur oder mündliche Prüfung
9. Multimediatechnologie/optische Gestaltung	Semesterarbeit
10. Kommunikationswissenschaft	Klausur oder mündliche Prüfung
11. Popkultur	Semesterarbeit
12. Popmusikgeschichte II	Semesterarbeit
13. Musiktheorie/Arrangement	Semesterarbeit

Anhang 3: Teilprüfungen nach § 17 Abs. 3

Modul III – Basismodul Projektstudium	Prüfung ³	ECTS
MB-Basis	KL	4
Kolloquium zur Schwerpunktbildung	TN	6

Modul IV – Praxis und Forschung	Prüfung	ECTS
Projektmanagement und Networking	mP	4
Projekt 1	Vor + Sa	10
Projekt 2	Vor + Sa	10
Projekt 3	Vor	4
Praktikum 1	PBer	16
Praktikum 2	PBer	16

Modul V – Pflicht-Vertiefungen (jeweils 4 ECTS pro Lehrveranstaltung; Prüfungsform: s. Beschreibung Modul VI)					
	Businessmanagement	Communitymanagement	Marketing-/ Vertriebsmanagement	Künstlerentwicklung	Digital Innovation Management
1	Strategisches Unternehmensmanagement	Existenzgründung	Strategisches Unternehmensmanagement	Artist Development	Strategisches Unternehmensmanagement
2	Finanzen, Kostenrechnung & Controlling	Artist Development	Artist Development	Kommunikationswissenschaft	Marketing
3	Musikrecht	Musikrecht	Popkultur	Musikrecht	Musikrecht
4	Digitale Applikationen	Kommunikationswissenschaft	Kommunikationswissenschaft	Popmusikgeschichte	Digitale Applikationen
5	Marketing	Popkultur	Marketing	Musiktheorie/ Songanalyse	Popkultur
6					Virtuelle Akteure

³ Kl Klausur
 Sa Semesterarbeit
 Vor Referat/Präsentation
 mP mündliche Prüfung
 PBer Praktikumsbericht (wird nur als »bestanden« oder »nicht-bestanden« beurteilt; Studienleistung ist erbracht, wenn der Bericht als »bestanden« beurteilt wird)
 TN Teilnahme (Studienleistung)
 BA Bachelor-Abschlussarbeit

Modul VI – Wahlpflichtmodul – Zur Auswahl stehende Lehrveranstaltungen		
Lehrveranstaltungen – Typ »prozessorientierte Vertiefung«	Prüfung	ECTS
Existenzgründung	KL oder mP	4
Strategisches Unternehmens- management	KL oder mP	4
Finanzen, Kostenrechnung & Controlling	KL oder mP	4
Artist Development	KL oder mP	4
Musiktheorie/Songanalyse	Sa	4
Popkultur	Sa	4
Kommunikationswissenschaft	KL oder mP	4
Multimediatechnologie/ optische Gestaltung	Sa	4
Musikrecht	KL oder mP	4
Popmusikgeschichte/ Repertoire	Sa	4
Sound: Recording- und Livetechnik	KL oder mP	4
Bandtraining/Ensemble- leitung	Sa	4
Marketing	KL oder mP	4
Digitale Applikationen	KL oder mP	4
Künstlermanagement	KL oder mP	4
Tonträgerindustrie und Musikvertrieb	KL oder mP	4
Verlag	KL oder mP	4
Medien	KL oder mP	4
Konzerte und Events	KL oder mP	4
Virtuelle Akteure	KL oder mP	4

**Verordnung des Innenministeriums
zur Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für den
gehobenen Polizeivollzugsdienst**

Vom 31. Juli 2010

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286),
2. § 34 Abs. 5 Satz 2 und § 69 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 28. Januar 2009 (GBl. S. 36) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort »Bereitschaftspolizeiabteilungen (BPA)« durch das Wort »Bereitschaftspolizeidirektionen (BPD)« ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe »BPA« jeweils durch die Angabe »BPD« ersetzt.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte »in Submodule« gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte », die Teilnahme an den Begleitfächern und« durch die Worte »und Begleitfächer sowie für« ersetzt.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
»Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen), so errechnet sich die für die Modulprüfung zu vergebende Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der bei den jeweiligen Teilprüfungen erzielten Punktzahlen.«
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe »Absatz 2« die Worte »und § 38 Abs. 3« eingefügt.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
»(4) Eine Modulprüfung und die Prüfung in einem Begleitfach sind bestanden, wenn jeweils mindestens fünf Punkte erzielt wurden und im Falle von Absatz 2 Satz 2 mehr als die Hälfte der Teilprüfungen eines Moduls mit mindestens fünf Punkten bewertet wurden.«
5. In § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort »Submodule,« gestrichen.
6. In § 38 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort »Sporttest« durch das Wort »Test« ersetzt.
7. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Pflichtmodulen« die Worte »und in den Begleitfächern« eingefügt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
»(2) Die Prüfung im Wahlmodul kann nicht wiederholt werden.«
8. § 45 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - »2. alle Pflichtmodule und Begleitfächer bestanden sowie«.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Für Polizeibeamte, die mit dem fachtheoretischen Grundstudium an der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen vor dem 1. Oktober 2010 begonnen

haben, finden die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften Anwendung. Abweichend hiervon gelten die Vorschriften dieser Verordnung für Polizeibeamte, die das fachtheoretische Grundstudium wiederholen oder nach einer Unterbrechung wieder beginnen.

STUTTGART, den 31. Juli 2010

RECH

**Verordnung des Innenministeriums
zur Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für den
gehobenen Verwaltungsdienst**

Vom 3. August 2010

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3, § 22 Abs. 1 und § 39 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 522), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium,
2. § 34 Abs. 5 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst vom 30. August 2007 (GBl. S. 400) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte »Fachhochschule Kehl – Hochschule für öffentliche Verwaltung oder an der Fachhochschule Ludwigsburg – Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen (Fachhochschulen)« durch die Worte »Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl oder an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (Hochschulen)« ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3, § 6 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 5 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 2 Nr. 1, § 14 Satz 1 Nr. 1, § 15 Abs. 4, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 1 Halbsatz 1 und Nr. 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 Satz 4 und § 26 Abs. 2 wird das Wort »Fachhochschule« jeweils durch das Wort »Hochschule« ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 Satz 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 und 2 Satz 5, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und 3, Abs. 6, § 9 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 3, § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2, § 12 Abs. 2 Nr. 3, § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 und 4, § 19 Abs. 5, § 20 Satz 1, § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4, § 24 Abs. 2 Satz 2, § 26 Abs. 1 Satz 1 und § 27 Abs. 4 wird das Wort »Fachhochschulen« jeweils durch das Wort »Hochschulen« ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte »Fachhochschule Ludwigsburg – Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen« durch die Worte »Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg« ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Worte »Fachhochschule Kehl – Hochschule für öffentliche Verwaltung« durch die Worte »Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl« ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden das Semikolon am Ende gestrichen und folgende Worte angefügt:

»oder beglaubigte Nachweise über den Besitz der Qualifikation für das Studium nach § 59 des Landeshochschulgesetzes;«.
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

»3. im Falle des § 7 Abs. 2 Nr. 1 entsprechende beglaubigte Nachweise;«.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort »Bildungsstand« die Worte »oder die Qualifikation für das Studium nach § 59 des Landeshochschulgesetzes« eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort »Ausbildungsstelle« durch das Wort »Hochschule« ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz vorangestellt:

»Für die Einbeziehung in das Zulassungsverfahren kann das Innenministerium einen Notendurchschnitt festlegen, der mindestens erreicht sein muss.«
 - bb) In Satz 2 wird das Wort »Zeugnisnoten« durch die Worte »den zu Grunde zu legenden Noten« ersetzt.
 - cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

» Maßgeblich für die Vorauswahl ist bei Bewerberinnen und Bewerbern,

 1. die bereits eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 besitzen, die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses;
 2. die zu Beginn des Einführungspraktikums voraussichtlich eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen werden, die Durch-

schnittsnote, die aus den beiden letzten Schulzeugnissen errechnet wird;

3. die keine Hochschulzugangsberechtigung, aber eine Qualifikation für das Studium nach § 59 des Landeshochschulgesetzes besitzen, die nach der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung für zulassungsbeschränkte Studiengänge zu Grunde zu legende Durchschnittsnote.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einführenden Satzteil wird das Wort »Zeugnisnoten« durch die Worte »zu Grunde zu legenden Noten« ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Worte »nach §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres« durch die Worte »nach §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten« ersetzt.
7. In § 10 wird das Wort »Fachhochschule« in der Überschrift durch das Wort »Hochschule« ersetzt.
8. In § 12 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort »Zeugnisnoten« durch das Wort »Noten« ersetzt.
9. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort »Transfer« die Worte »and Accumulation« eingefügt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
10. In § 29 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort »Monat« die Worte »durch die Hochschule« eingefügt.
11. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Noten für Prüfungsleistungen sind stets mit einer Dezimalstelle auszuweisen.«
12. In § 31 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte »vorgelegt werden« durch die Worte »vorgelegt wird« ersetzt.
13. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte »schriftlichen Prüfungsarbeit« durch das Wort »Staatsprüfung« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte »0 Punkten« durch die Worte »der Note 5,0« ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
14. § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen. Die weiteren Dezimalstellen werden gestrichen.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 3. August 2010

RECH

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Landeswahlordnung

Vom 16. August 2010

Auf Grund von § 57 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 15. April 2005 (GBI. S. 384) wird verordnet:

Artikel 1

Die Landeswahlordnung in der Fassung vom 2. Juni 2005 (GBI. S. 513) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Worte »des Bundesgrenzschutzes« durch die Worte »der Bundespolizei« ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 Halbsatz 1 wird der Betrag »16 Euro« durch den Betrag »21 Euro« ersetzt.
3. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b wird das Wort »und« durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch das Wort »und« ersetzt.
 - c) Es wird folgender Buchstabe d angefügt:

»d) durch welches Postunternehmen oder auf welche andere Weise die Übersendung der Briefwahlunterlagen erfolgt.«
4. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.«
5. § 19 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

»Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.«
6. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte »Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein« durch die Worte »Dem Wahlschein sind« ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort »Wahlumschlag« durch das Wort »Stimmzettelumschlag« ersetzt.
 - cc) Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Satz 1 gilt nicht für die Wahl nach § 21 Abs. 1.«
 - b) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort »Wahlumschlag« durch das Wort »Stimmzettelumschlag« ersetzt.

7. § 21 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
»Der Bürgermeister erteilt diesen Wahlberechtigten von Amts wegen Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen und übersendet sie unmittelbar an diese.«
8. § 23 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
»Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er stellt sie auf Anforderung ohne Verpflichtung auf Kostenübernahme auch als Druckvorlage oder elektronisch bereit.«
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
»Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 33 Abs. 1 des Melderegistergesetzes besteht, ist anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.«
- c) Im neuen Satz 6 wird die Angabe »2 und 3« durch die Angabe »2 bis 4« ersetzt.
9. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Umschläge« ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 wird jeweils das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Stimmzettelumschläge« ersetzt.
10. In § 31 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort »Wahlumschlags« durch das Wort »Stimmzettelumschlags« ersetzt.
11. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Vor dem Wort »Beisitzer« wird das Wort »anwesenden« eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
»Er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird.«
12. § 38 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
»(8) Die Leitung der Einrichtung hat bei Kranken mit ansteckenden Krankheiten insbesondere § 30 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.«
13. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Wahlumschlag« jeweils durch das Wort »Stimmzettelumschlag« und die Worte »durch die Post« werden durch die Worte »durch ein Postunternehmen« ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 4 wird nach den Worten »gekennzeichnet hat« der Halbsatz »; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben« angefügt.
- c) In Absatz 6 werden die Worte »der Post« durch die Worte »einem von der Gemeinde vor der Wahl bekannt gegebenen Postunternehmen« ersetzt.
14. In § 46 Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3 werden jeweils das Wort »Wahlumschlag« durch das Wort »Stimmzettelumschlag« und das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Stimmzettelumschläge« ersetzt.
15. In § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Stimmzettelumschläge« ersetzt.
16. Der 6. Abschnitt wird aufgehoben.
17. Die bisherigen Abschnitte 7 und 8 werden die Abschnitte 6 und 7.
18. In der Anlage 1 wird die Rückseite des Wahlscheins »(Hinweise für Briefwähler und Briefwählerinnen)« wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Wort »Wahlumschlag« jeweils durch das Wort »Stimmzettelumschlag« und die Worte »durch die Deutsche Post AG« durch die Worte »auf dem Postweg« ersetzt.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- aa) Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief spätestens drei Werktage vor der Wahl (Donnerstag, den.....20..), bei entfernter liegenden Orten noch früher, bei* eingeliefert werden.
- bb) Satz 3 ist in die Umrahmung des Satzes 2 aufzunehmen und erhält die Schriftgröße sowie den Fettdruck des Satzes 2.
- c) In Satz 4 werden die Worte »Post Express Brief« durch das Wort »Eilzustellung« ersetzt und nach dem Wort »Einschreiben« die Worte »oder die Beförderung durch ein anderes Postunternehmen« eingefügt.
- d) Am Ende wird folgende Fußnote angefügt:
»* Nach § 40 Abs. 6 LWO amtlich bekannt gegebenes Postunternehmen einsetzen.«
19. In der Anlage 3 wird jeweils das Wort »Wahlumschlag« durch das Wort »Stimmzettelumschlag« und das Wort »Wahlumschlags« durch das Wort »Stimmzettelumschlags« ersetzt.
20. In der Anlage 4 wird das Wort »Wahlumschlag« durch das Wort »Stimmzettelumschlag« ersetzt.
21. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:
- a) Im Klammerzusatz unter der Anlagenbezeichnung wird die Angabe »und § 64 Abs. 3« gestrichen.
- b) In Nummer 1.1 Satz 1 wird in einer neuen Zeile unterhalb der Angabe »9. Beisitzer/in:« die Abkürzung »usw.« eingefügt.
- c) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Worten »er/sie die« wird das Wort »anwesenden« eingefügt.

- bb) Der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.
- cc) Es wird folgender Halbsatz angefügt:
»er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher.«
- d) In Nummer 5.5 wird in einer neuen Zeile unter der Zahl »6.« die Abkürzung »usw.« eingefügt.
22. Die Anlage 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Satz 1 wird in einer neuen Zeile unter der Angabe »9. Beisitzer/in:« die Abkürzung »usw.« eingefügt.
- b) Nummer 2.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Worten »er/sie die« wird das Wort »anwesenden« eingefügt.
- bb) Der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.
- cc) Es wird folgender Halbsatz angefügt:
»er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher.«
- c) In Nummer 2.4 Satz 1 und 3, Nummer 2.6 Satz 2, Nummer 3.1 Satz 1 und 2, Nummer 3.2 Buchst. a und b Satz 3 und 4, Nummer 3.4 Satz 1, 3 und 5, Nummer 3.5 Satz 3 und 4 sowie Nummer 5.7 Satz 1 Buchst. b werden jeweils das Wort »Wahlumschlag« durch das Wort »Stimmzettelumschlag« und das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Stimmzettelumschläge« sowie das Wort »Wahlumschlägen« durch das Wort »Stimmzettelumschlägen« ersetzt.
- d) In Nummer 5.3 wird das Wort »Wahlhandlung« durch die Worte »Zulassung der Wahlbriefe« ersetzt.
- e) In Nummer 5.5 wird in einer neuen Zeile unter der Zahl »6.« die Abkürzung »usw.« eingefügt.
23. Die Anlage 12 wird aufgehoben.
24. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 8 Buchst. a, der am 1. Februar 2010 mit der Maßgabe in Kraft tritt, dass bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung keine Verpflichtung bestand, die Formblätter als Druckvorlage oder elektronisch bereitzustellen.

STUTTGART, den 16. August 2010

In Vertretung des Ministers

BENZ

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (0711) 6 66 01-43, Telefax (0711) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 5,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
